

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 14	München, den 7. August	1986
Datum	Inhalt	Seite
24. 7. 1986	<b>Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG)</b> ..... 2230-7-1-K	169
29. 7. 1986	Bekanntmachung der Neufassung des Volksschulgesetzes ..... 2232-1-K	185
29. 7. 1986	Bekanntmachung der Neufassung des Sonderschulgesetzes ..... 2233-1-K	190
29. 7. 1986	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über das berufliche Schulwesen ..... 2236-1-1-K	192

2230-7-1-K

## Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG)

Vom 24. Juli 1986

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

### Inhaltsübersicht

#### Erster Teil

##### **Allgemeines**

- Art. 1 Geltungsbereich
- Art. 2 Personalaufwand
- Art. 3 Schulaufwand

#### Zweiter Teil

##### **Öffentliche Schulen**

###### Abschnitt I

###### **Allgemeines**

- Art. 4 Betrieb und Unterhaltung
- Art. 5 Finanzhilfen

###### Abschnitt II

###### **Staatliche Schulen**

- Art. 6 Träger des Personalaufwands
- Art. 7 Vergütung des Unterrichts durch Lehrer der Kirchen und kirchlichen Genossenschaften an Volks- und Sonderschulen
- Art. 8 Träger des Schulaufwands
- Art. 9 Schulverbände für Volksschulen und Sondervolksschulen

- Art. 10 Gastschülerbeiträge, Kostenersatz, Gastschülerzuschüsse
- Art. 11 Staatliche Heimschulen
- Art. 12 Bedarfsaufbringung in besonderen Fällen
- Art. 13 Bereitstellung von Wohnungen für Lehrer an Volksschulen
- Art. 14 Verwaltung des Schulvermögens

###### Abschnitt III

###### **Kommunale Schulen**

- Art. 15 Träger des Personalaufwands und des Schulaufwands
- Art. 16 Lehrpersonalzuschüsse
- Art. 17 Lehrpersonalzuschüsse für Gymnasien, Realschulen und Schulen des Zweiten Bildungswegs
- Art. 18 Lehrpersonalzuschüsse für berufliche Schulen
- Art. 19 Gastschülerbeiträge, Kostenersatz, Gastschülerzuschüsse

###### Abschnitt IV

###### **Lernmittelfreiheit, Schulgeldfreiheit**

- Art. 20 Lernmittelfreiheit
- Art. 21 Staatliche Zuweisungen an die Träger des Schulaufwands
- Art. 22 Schulgeldfreiheit

###### Dritter Teil

###### **Ersatzschulen**

###### Abschnitt I

###### **Allgemeines**

- Art. 23 Träger des Personalaufwands und des Schulaufwands
- Art. 24 Staatliche Förderung

Abschnitt II**Private Volksschulen**

- Art. 25 Gliederung und Ausbau  
 Art. 26 Leistungen für den Personalaufwand  
 Art. 27 Leistungen für den Schulaufwand

Abschnitt III**Private Sonderschulen**

- Art. 28 Leistungen für den Personalaufwand  
 Art. 29 Leistungen für den Schulaufwand  
 Art. 30 Private Sondere Volksschulen

Abschnitt IV**Private Realschulen, Gymnasien, berufliche Schulen und Schulen des Zweiten Bildungswegs**a) Staatlich anerkannte Realschulen, Gymnasien und Schulen des Zweiten Bildungswegs

- Art. 31 Zuschüsse  
 Art. 32 Ausgleichsbetrag  
 Art. 33 Versorgungszuschüsse

b) Staatlich anerkannte berufliche Schulen

- Art. 34 Zuschüsse  
 Art. 35 Ausgleichsbetrag

c) Sonstige Förderung staatlich anerkannter Ersatzschulen

- Art. 36 Finanzhilfen zu Baumaßnahmen  
 Art. 37 Beurlaubung staatlicher Lehrer

d) Staatlich genehmigte Ersatzschulen

- Art. 38 Zuschüsse

Erster Teil**Allgemeines****Art. 1****Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für öffentliche Schulen (Art. 3 Abs. 1, Art. 5 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG) sowie für Ersatzschulen (Art. 3 Abs. 2, Art. 68 BayEUG).

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Schulen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

**Art. 2****Personalaufwand**

(1) <sup>1</sup>Der Personalaufwand umfaßt den Aufwand nach den beamten-, tarif- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen sowie die gesetzlichen Beiträge zur Berufsgenossenschaft für Lehrer und Verwaltungspersonal aller Schulen sowie für Pädagogische Assistenten an Volks- und Sonderschulen, für Heilpädagogen im Sonderschuldienst und sonstiges Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe sowie für Pflegepersonal an Sonderschulen und für pädagogisches Hilfspersonal an Gymnasien und beruflichen Schulen. <sup>2</sup>Der Aufwand

Abschnitt V**Lernmittelfreiheit, Schulgeldfreiheit**

- Art. 39 Lernmittelfreiheit  
 Art. 40 Schulgeldfreiheit

Vierter Teil**Aufwand für Einrichtungen der Schulaufsicht**

- Art. 41 Staatliches Schulamt  
 Art. 42 Ministerialbeauftragte

Fünfter Teil**Übergangsvorschriften**

- Art. 43 Private Volksschulen, Volksschulfachlehrer  
 Art. 44 Vorkurse an kirchlichen Spätberufengymnasien  
 Art. 45 Schulaufwand für staatliche Realschulen und Gymnasien in besonderen Fällen  
 Art. 46 Übertragung und Rücküberweisung von Schulanlagen  
 Art. 47 Besondere Verpflichtungen  
 Art. 48 Bestehende berufliche Schulen mit abweichender Bedarfserbringung  
 Art. 49 Übergangsregelung zur Förderung nach dem Privatschulleistungsgesetz und nach dem Gesetz über das berufliche Schulwesen  
 Art. 50 Lernmittelfreiheit für zweisprachige Arbeitshefte

Sechster Teil**Schlußvorschriften**

- Art. 51 Staatsverträge  
 Art. 52 Vollzug des Gesetzes  
 Art. 53 Rechts- und Verwaltungsvorschriften  
 Art. 54 Änderung von Gesetzen  
 Art. 55 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

schließt die Aufwendungen für den nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterricht ein.

(2) Zum Verwaltungspersonal gehören die zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte der Schulleitung erforderlichen Beamten und Angestellten.

**Art. 3****Schulaufwand**

(1) <sup>1</sup>Der nicht zum Personalaufwand (Art. 2) gehörende übrige Aufwand ist Schulaufwand. <sup>2</sup>Er umfaßt den für den ordnungsgemäßen Schulbetrieb und Unterricht erforderlichen Sachaufwand sowie den Aufwand für das Hauspersonal.

(2) Zum Sachaufwand gehören vor allem die Aufwendungen für

1. die Bereitstellung, Einrichtung, Ausstattung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlage einschließlich der Sportstätten, Erholungsflächen und, soweit erforderlich, Hausmeisterwohnungen,
2. die Lehrmittel, die Lernmittel, soweit für sie nach Art. 20 Lernmittelfreiheit gewährt wird, Bücher, Zeitschriften und Urheberrechtsvergütungen,
3. die fachpraktische Ausbildung im Rahmen des Unterrichts (Art. 29 Abs. 3 BayEUG),
4. Schulveranstaltungen,

5. Einrichtungen zur Mitgestaltung des schulischen Lebens,
6. Geschäftsbedürfnisse der Schule,
7. Schülerheime für berufliche Schulen, soweit sie für den Schulbetrieb erforderlich sind,
8. die notwendige Beförderung der Schüler auf Unterrichtswegen.

(3) Zum Hauspersonal gehören die für Verwaltung und Bewirtschaftung der Schulanlage erforderlichen Dienstkräfte.

(4) Zum Schulaufwand der Volksschulen und der Sonderschulen gehört auch die notwendige Beförderung der Schüler auf dem Schulweg einschließlich der Schüler, die nach Art. 10 Abs. 2 des Volksschulgesetzes (VoSchG) gastweise eine andere Schule besuchen.

## Zweiter Teil

### **Öffentliche Schulen**

#### Abschnitt I

#### **Allgemeines**

##### Art. 4

##### Betrieb und Unterhaltung

Bei dem Betrieb und der Unterhaltung öffentlicher Schulen wirken Staat und kommunale Körperschaften zusammen.

##### Art. 5

##### Finanzhilfen

(1) Der Staat gewährt den Trägern des Schulaufwands Finanzhilfen nach Maßgabe des Finanzausgleichsgesetzes zu Baumaßnahmen, die schulaufichtlich genehmigt sind; bei beruflichen Schulen erstrecken sich die Finanzhilfen auch auf die erstmalige Einrichtung, soweit sie der fachtheoretischen und fachpraktischen Ausbildung der Schüler unmittelbar dient.

(2) Der Staat gewährt den Gemeinden, Schulverbänden, Landkreisen und Bezirken Finanzhilfen nach Maßgabe des Finanzausgleichsgesetzes zu der notwendigen Beförderung der Schüler an Volksschulen und an Sonderschulen auf dem Schulweg.

#### Abschnitt II

#### **Staatliche Schulen**

##### Art. 6

##### Träger des Personalaufwands

Der Staat trägt den Personalaufwand.

##### Art. 7

Vergütung des Unterrichts durch Lehrer der Kirchen und kirchlichen Genossenschaften an Volks- und Sonderschulen

(1) <sup>1</sup>Der von Geistlichen, Katecheten und sonstigen Religionslehrern an Volks- und Sonderschulen erteilte Religionsunterricht wird den Kir-

chen und Religionsgemeinschaften vom Staat pauschal vergütet. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, soweit die Geistlichen, Katecheten und sonstigen Religionslehrer in einem Dienstverhältnis zum Freistaat Bayern stehen. <sup>3</sup>Das Nähere wird mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften vereinbart. <sup>4</sup>Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Landtags.

(2) <sup>1</sup>Die kirchlichen Genossenschaften erhalten vom Staat für die von ihnen nach Maßgabe des Volksschulgesetzes zur Verfügung gestellten Lehrer und Pädagogischen Assistenten eine Vergütung. <sup>2</sup>Diese bemißt sich bei

1. Lehramtsanwärtern und Pädagogischen Assistenten im Vorbereitungsdienst nach den Anwärterbezügen der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst mit der Maßgabe, daß der Anwärtergrundbetrag zusammen mit der Unterrichtsvergütung das Grundgehalt der ersten Dienstaltersstufe der maßgebenden Besoldungsgruppe zuzüglich Ortszuschlag nach Stufe 2 und jährliche Sonderzuwendung nicht übersteigen darf,

2. den übrigen Lehrern sowie den Pädagogischen Assistenten nach dem Grundgehalt der neunten Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe, in die vergleichbare beamtete Lehrer und Pädagogische Assistenten eingereiht sind; dazu treten der Ortszuschlag der Stufe 2, Stellenzulagen, die jährliche Sonderzuwendung, ein Versorgungszuschlag von 25 v. H. aus diesen Bezügen und das Urlaubsgeld.

<sup>3</sup>Bei Teilzeitbeschäftigung bemißt sich die Vergütung nach dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit. <sup>4</sup>Beträgt die Teilzeitbeschäftigung weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, so bemißt sich die Vergütung nach den Sätzen für den nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterricht.

##### Art. 8

##### Träger des Schulaufwands

(1) <sup>1</sup>Die zuständigen kommunalen Körperschaften tragen den Schulaufwand (Aufwandsträger). <sup>2</sup>Zuständig sind bei

1. Volksschulen, Sonderschulen und Sonderberufsschulen die Körperschaften, für deren Gebiet oder Teilen davon die Schule errichtet ist,
2. Berufsschulen die kreisfreien Gemeinden oder die Landkreise, die den Schulsprengel bilden,
3. den übrigen Schulen die kreisfreien Gemeinden oder die Landkreise, in deren Gebiet die Schulen ihren Sitz haben.

<sup>3</sup>Das Zusammenwirken mehrerer zuständiger Körperschaften richtet sich nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit, soweit dieses Gesetz nicht besondere Vorschriften enthält.

(2) Eine kommunale Körperschaft, die nicht oder nicht allein nach Absatz 1 verpflichtet ist, kann sich im Einvernehmen mit den nach Absatz 1 verpflichteten Körperschaften und mit Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, bei Sonderschulen, Sonderberufsschulen und Berufsschulen der zuständigen Regierung, bei Volks-

schulen der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, verpflichtet, den Schulaufwand an Stelle der verpflichteten Körperschaft zu tragen.

(3) <sup>1</sup>Im Fall des Absatzes 2 kann der Aufwandsträger jährlich für die durch den Betrieb der Schule entstehenden und anderweitig nicht gedeckten Kosten von den aus ihrer Verpflichtung nach Absatz 1 entlassenen kommunalen Körperschaften Ersatz nach Maßgabe der Zahl der anteiligen Schüler verlangen. <sup>2</sup>Die kommunalen Körperschaften können eine abweichende Kostenverteilung vereinbaren.

#### Art. 9

##### Schulverbände für Volksschulen und Sonderschulen

(1) <sup>1</sup>Mit der Errichtung einer Volksschule für das Gebiet mehrerer Gemeinden oder Teilen davon entsteht ein Schulverband aus den beteiligten Gemeinden, soweit nicht eine Regelung nach Art. 8 Abs. 2 getroffen ist. <sup>2</sup>Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und besitzt das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein. <sup>3</sup>Er ist Träger des Schulaufwands für die in seinem Gebiet errichteten öffentlichen Volksschulen (Verbandsschulen).

(2) Organe des Schulverbands sind die Schulversammlungen und der Schulverbandsvorsitzende.

(3) <sup>1</sup>Die Schulverbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden. <sup>2</sup>Gemeinden, aus denen mehr als 50 Schüler die Verbandsschule oder die Verbandsschulen besuchen (Verbandsschüler), entsenden ferner bis einschließlich 100 Verbandsschüler einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Schulverbandsversammlung. <sup>3</sup>Die weiteren Mitglieder werden vom Gemeinderat für die Dauer seiner Wahlperiode bestellt. <sup>4</sup>Die Bestellung kann widerrufen werden.

(4) <sup>1</sup>Stichtag für die nach Absatz 3 notwendige Feststellung der Zahl der Verbandsschüler ist der 1. Oktober eines jeden Jahres. <sup>2</sup>Überzählige Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind durch den zuständigen Gemeinderat abzuwählen.

(5) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von höchstens sechs Jahren einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig.

(6) <sup>1</sup>Die Schulverbandsversammlung wird, wenn noch kein Schulverbandsvorsitzender gewählt ist, durch den ersten Bürgermeister der Schulsitzgemeinde einberufen. <sup>2</sup>Die Schulverbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. <sup>3</sup>Auf Antrag eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Mitglieder muß der Vorsitzende innerhalb einer Woche eine Sitzung einberufen.

(7) <sup>1</sup>Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, um seinen Finanzbedarf zu decken (Schulverbandsumlage). <sup>2</sup>Die Umlage wird nach der Zahl der Verbandsschüler bemessen. <sup>3</sup>Stichtag für die Feststellung der Zahl der Verbandsschüler ist der 1. Oktober eines jeden Jahres für das darauffolgende Jahr. <sup>4</sup>Die Schulverbandsversammlung kann mit einer Mehr-

heit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine von den Sätzen 1 bis 3 abweichende Regelung beschließen.

(8) <sup>1</sup>Die Rechtsaufsicht über den Schulverband obliegt der Verwaltungsbehörde, die die Rechtsaufsicht über die Schulsitzgemeinde ausübt. <sup>2</sup>Ist am Schulverband eine kreisfreie Gemeinde beteiligt, so obliegt die Rechtsaufsicht der Regierung.

(9) Soweit dieses Gesetz für die Schulverbände keine Regelung enthält, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit für Zweckverbände entsprechend.

(10) <sup>1</sup>Mit der Errichtung einer Sonderschule für Blinde, Sehbehinderte, Gehörlose, Schwerhörige, Körperbehinderte oder der (Teil-)Hauptschulstufe einer Schule für Sprachbehinderte für das Gebiet mehrerer Bezirke oder Teilen davon, einer Sonderschule für Kranke, Sprachbehinderte, Geistigbehinderte, Lernbehinderte oder zur Erziehungshilfe für das Gebiet mehrerer Landkreise oder kreisfreier Gemeinden oder Teilen davon entsteht ein Sonderschulverband aus den beteiligten Gebietskörperschaften, soweit nicht eine Regelung nach Art. 8 Abs. 2 getroffen ist. <sup>2</sup>Die Absätze 1 bis 9 gelten entsprechend; bei den aus Bezirken bestehenden Sonderschulverbänden obliegen die dem ersten Bürgermeister der Gemeinde zukommenden Aufgaben dem Bezirkstagspräsidenten, die dem Gemeinderat zukommenden Aufgaben dem Bezirkstag, bei den aus Landkreisen bestehenden Schulverbänden dem Landrat und dem Kreistag. <sup>3</sup>Die Rechtsaufsicht obliegt der Regierung, in deren Bezirk die Schule ihren Sitz hat.

#### Art. 10

##### Gastschülerbeiträge, Kostenersatz, Gastschülerzuschüsse

(1) <sup>1</sup>Der Aufwandsträger kann für jeden Gastschüler einen Beitrag (Gastschülerbeitrag) nach Absatz 2, für Gastschüler an Berufsschulen Kostenersatz nach Absatz 3 verlangen; ein Gastschülerbeitrag entfällt für Volksschüler, denen nach Art. 10 Abs. 1 VoSchG der Besuch einer anderen Volksschule gestattet ist. <sup>2</sup>Gastschüler sind bei

1. Volksschulen, Sonderschulen und Sonderberufsschulen Schüler, die nicht im Sprengel der besuchten Schule ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,
2. Berufsschulen Schüler mit einem Beschäftigungsverhältnis, deren Beschäftigungsort nicht im Sprengel der besuchten Schule liegt, und Schüler ohne Beschäftigungsverhältnis, die nicht im Sprengel der besuchten Schule ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,
3. den übrigen Schulen die Schüler, die außerhalb des Gebiets des Aufwandsträgers ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

<sup>3</sup>Als Gastschüler gelten auch Schüler, die vor ihrer Aufnahme in ein Heim, ein Krankenhaus oder eine ähnliche Einrichtung nicht im Sprengel der für diese Einrichtung zuständigen Volksschule oder Sonderschule ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten.

(2) <sup>1</sup>Der Gastschülerbeitrag je Schüler wird errechnet, indem der entstandene laufende Schulaufwand durch die Gesamtschülerzahl geteilt wird. <sup>2</sup>Maßgebend ist die Schülerzahl nach der amtlichen Statistik für das dem Haushaltsjahr vorhergehende

Jahr; bei Neugründungen sind bis zum Vorliegen statistischer Zahlen die tatsächlichen Verhältnisse maßgebend. <sup>3</sup>Werden Schüler einer Volksschule nur zum Unterricht in einzelnen Fächern zugewiesen, so vermindert sich der Gastschülerbeitrag entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Für Gastschüler an Berufsschulen errechnet sich der Kostenersatz nach Maßgabe des Art. 8 Abs. 3. <sup>2</sup>Besuchen außerbayerische Schüler eine Berufsschule in Bayern, so gilt Satz 1 entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Beitrags- oder Kostenschuldner ist

1. bei Volksschulen die Gemeinde des gewöhnlichen Aufenthalts des Schülers,
2. bei Sondereinrichtungen für Blinde, Sehbehinderte, Gehörlose, Schwerhörige, Körperbehinderte und bei (Teil-)Hauptschulstufen der Schulen für Sprachbehinderte sowie bei Sonderberufsschulen der Bezirk des gewöhnlichen Aufenthalts des Schülers,
3. bei Berufsschulen der Landkreis oder die kreisfreie Gemeinde des Beschäftigungsorts oder, soweit ein Beschäftigungsverhältnis nicht vorliegt, der Landkreis oder die kreisfreie Gemeinde des gewöhnlichen Aufenthalts des Schülers,
4. bei den übrigen Schulen der Landkreis oder die kreisfreie Gemeinde des gewöhnlichen Aufenthalts des Schülers,
5. bei Schülern mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Bayerns der Freistaat Bayern.

<sup>2</sup>Im Fall des Absatzes 1 Satz 3 ist Beitragsschuldner die Gemeinde, beim Besuch der Sonderschulen die nach Satz 1 zuständige kommunale Körperschaft, in der der Schüler vor seiner Aufnahme in ein Heim, ein Krankenhaus oder eine ähnliche Einrichtung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

(5) Nehmen Umschüler im Sinn des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung am Unterricht in der Berufsschule teil, so kann der Aufwandsträger vom Umschüler eine angemessene Kostenbeteiligung entsprechend Absatz 3 Satz 1 verlangen, wenn diesem die Kosten im Rahmen einer anderweitigen öffentlichen Förderung zu ersetzen sind.

(6) <sup>1</sup>Übersteigt die Zahl der Gastschüler in einer Schulsitzgemeinde 15 v. H. der Gesamtzahl der Schüler, so gewährt der Staat dem Aufwandsträger einen Gastschülerzuschuß. <sup>2</sup>Der Zuschuß beträgt je Haushaltsjahr 100,- DM für jeden 15 v. H. der Gesamtzahl der Schüler übersteigenden Gastschüler. <sup>3</sup>Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Der Gastschülerzuschuß darf 85 v. H. des laufenden Schulaufwands nicht übersteigen. <sup>5</sup>Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für Pflichtschulen, Berufsfachschulen (ausgenommen Wirtschaftsschulen), Fachschulen und Fachakademien.

#### Art. 11

##### Staatliche Heimschulen

(1) Bei staatlichen Realschulen, Gymnasien, Kollegs und Berufsoberschulen, die das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu Heimschulen erklärt, sowie bei den Landesschulen für Blinde, Gehörlose und Körperbehinderte trägt der Staat neben dem Personalaufwand auch den gesamten übrigen Aufwand für die Schule und das Heim.

(2) <sup>1</sup>Wird eine bestehende Schule zur Heimschule erklärt, so ist das Eigentum an den dem Schulbetrieb dienenden beweglichen und unbeweglichen Sachen auf den Staat zu übertragen. <sup>2</sup>Die Übertragung des Eigentums darf weder von der Übernahme von Verbindlichkeiten noch von der Zahlung eines Entgelts abhängig gemacht werden.

(3) <sup>1</sup>Wird das Heim einer staatlichen Heimschule aufgelöst, so ist das Eigentum an den dem Schulbetrieb dienenden beweglichen und unbeweglichen Sachen auf die zuständige kommunale Körperschaft (Art. 8) zu übertragen. <sup>2</sup>Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die Verpflichtung, den Schulaufwand zu tragen, geht ab 1. Januar des der Auflösung folgenden Jahres auf die zuständige kommunale Körperschaft über. <sup>4</sup>Ab dem gleichen Zeitpunkt ist die kommunale Körperschaft verpflichtet, die in der Schule beschäftigten, zum Hauspersonal gehörenden Dienstkräfte in ihrer bisherigen Rechtsstellung zu übernehmen.

#### Art. 12

##### Bedarfsaufbringung in besonderen Fällen

(1) <sup>1</sup>Abweichend von Art. 8 trägt der Staat bei Schulen des Gesundheitswesens an staatlichen Kliniken und Instituten, bei Fachakademien der Ausbildungsrichtung Sport an Einrichtungen für die Ausbildung von Sportlehrern an staatlichen Hochschulen sowie bei Fachakademien für die Ausbildung von Restauratoren an den staatlichen Bibliotheken, Archiven, Museen, Sammlungen und Einrichtungen zum Schutz und zur Pflege von Denkmälern neben dem Personalaufwand auch den gesamten Schulaufwand. <sup>2</sup>Vereinbarungen, die eine Beteiligung einer kommunalen Körperschaft an der Bedarfsaufbringung vorsehen, sind möglich.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für mit Fachhochschulen räumlich verbundene Berufsfach- und Fachschulen, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes der Staat den gesamten Schulaufwand trägt.

#### Art. 13

##### Bereitstellung von Wohnungen für Lehrer an Volksschulen

Die Regierung kann Gemeinden und Schulverbände verpflichten, für die an Volksschulen hauptamtlich tätigen Lehrer Wohnungen bereitzustellen, wenn schulische Belange dies erfordern.

#### Art. 14

##### Verwaltung des Schulvermögens

(1) <sup>1</sup>Der Schulleiter verwaltet für den Aufwandsträger und nach dessen Richtlinien die Schulanlage und die zur Verfügung gestellten beweglichen Sachen (Schulvermögen); in Erfüllung dieser Aufgaben sowie in schulischen Angelegenheiten ist er dem Hauspersonal gegenüber weisungsberechtigt. <sup>2</sup>Er übt das Hausrecht aus. <sup>3</sup>Der Aufwandsträger kann die Bewirtschaftung der für den Schulaufwand bereitgestellten Haushaltsmittel ganz oder teilweise dem Schulleiter oder nach dessen Vorschlag einem anderen Lehrer übertragen.

(2) <sup>1</sup>Der Schulleiter wird bei Erfüllung seiner Aufgaben nach Absatz 1 durch die Lehrer, das Verwal-

fungspersonal und das Hauspersonal unterstützt. <sup>2</sup>Die Schulhausmeister sind unbeschadet ihrer sonstigen dienstlichen Aufgaben auch zu Hilfsleistungen für den Schulbetrieb verpflichtet.

(3) Über die Verwendung des Schulvermögens für schulfremde Zwecke entscheidet unter Wahrung der schulischen Belange der zuständige Aufwands-träger im Benehmen mit dem Schulleiter.

### Abschnitt III

#### **Kommunale Schulen**

##### Art. 15

##### Träger des Personalaufwands und des Schulaufwands

Die kommunale Körperschaft, die Dienstherr des Lehrpersonals ist, trägt den Personalaufwand und den Schulaufwand.

##### Art. 16

##### Lehrpersonalzuschüsse

(1) <sup>1</sup>Der Staat gewährt für kommunale Schulen einen Zuschuß zum Lehrpersonalaufwand (Lehrpersonalzuschuß). <sup>2</sup>Der Zuschuß wird für das Haushaltsjahr gewährt. <sup>3</sup>Wird eine Schule errichtet oder aufgelöst, so wird der Zuschuß für das maßgebliche Haushaltsjahr anteilig gewährt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Sonderschulen; vertragliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

##### Art. 17

##### Lehrpersonalzuschüsse für Gymnasien, Realschulen und Schulen des Zweiten Bildungswegs

(1) <sup>1</sup>Bemessungsgrundlage des Lehrpersonalzuschusses für Realschulen, Gymnasien und Schulen des Zweiten Bildungswegs ist der Lehrpersonalaufwand. <sup>2</sup>Als Lehrpersonalaufwand gilt das 1,5fache, bei Abendrealschulen und Abendgymnasien das 1,0fache der Bezüge eines staatlichen Beamten

bei Realschulen und Abendrealschulen: der Besoldungsgruppe A 13,

bei Gymnasien (einschließlich Kollegs) und Abendgymnasien: der Besoldungsgruppe A 14

je Klasse. <sup>3</sup>Der Berechnung der Bezüge werden zugrunde gelegt das Grundgehalt der neunten Dienstaltersstufe, der Ortszuschlag der Stufe 2, die jährliche Sonderzuwendung, ein Versorgungszuschlag von 30 v. H. aus diesen Bezügen sowie das Urlaubsgeld. <sup>4</sup>Der Gesamtbetrag der Zuschüsse errechnet sich dadurch, daß für jede der in Satz 2 genannten Schularten 60 v. H. des Lehrpersonalaufwands je Klasse mit der Zahl der Klassen vervielfacht wird.

(2) <sup>1</sup>Der jeweils für jede Schulart sich ergebende Gesamtbetrag aller Lehrpersonalzuschüsse wird je zur Hälfte nach der Zahl der Klassen und nach der Zahl der Schüler verteilt. <sup>2</sup>Klassen gleicher oder verschiedener Ausbildungsrichtungen werden nur berücksichtigt, soweit sie wie an vergleichbaren staatlichen Schulen gebildet werden; einzügig geführte Klassen, die die Hälfte der für vergleichbare staatliche Schulen vorgeschriebene Schülerzahl unterschreiten, werden nur berücksichtigt, wenn

das Staatsministerium für Unterricht und Kultus der Klassenbildung zugestimmt hat. <sup>3</sup>In der Kursphase der Kollegstufe an Gymnasien gilt als Klasse die durchschnittliche Schülerzahl der Kurse an staatlichen Gymnasien; Reste werden auf- oder abgerundet.

(3) Maßgebend für die Zahl der Klassen und Schüler sind jeweils die Verhältnisse am Stichtag der amtlichen Statistik für das dem Haushaltsjahr vorvorhergehende Jahr; bei Neugründungen sind bis zum Vorliegen statistischer Zahlen die tatsächlichen Verhältnisse maßgebend.

##### Art. 18

##### Lehrpersonalzuschüsse für berufliche Schulen

(1) <sup>1</sup>Bemessungsgrundlage des Lehrpersonalzuschusses für berufliche Schulen ist der im Rahmen der Stundentafel vorgesehene Unterricht einschließlich der im Rahmen des Unterrichts vorgeschriebenen fachpraktischen Ausbildung (Art. 29 Abs. 3 BayEUG) nach den Verhältnissen am Stichtag der amtlichen Statistik für das dem Haushaltsjahr vorhergehende Jahr. <sup>2</sup>Als Unterricht gelten die nach dem Stundenplan der Schule vorgesehenen Unterrichtswochenstunden sowie die gewährten Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden, soweit sie auch staatlichen Lehrern gewährt werden dürfen. <sup>3</sup>Unterrichtswochenstunden werden nur berücksichtigt, soweit die Klassen und sonstigen Unter-richtsgruppen wie an vergleichbaren staatlichen Schulen oder in Übereinstimmung mit staatlichen Regelungen gebildet werden; Art. 17 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend, wenn die Schulordnung keine Regelung für kommunale Schulen enthält.

(2) <sup>1</sup>Der Berechnung werden die Lehrpersonalkosten für eine Unterrichtswochenstunde nach Maßgabe der für staatliche Lehrer festgesetzten Unterrichtspflichtzeit zugrunde gelegt. <sup>2</sup>Dabei werden die Lehrer entsprechend ihrer Ausbildung und Tätigkeit den Besoldungsgruppen A 14 und A 11 zugeordnet. <sup>3</sup>Art. 17 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Für nebenamtliche und nebenberufliche Tätigkeit sowie für Mehrarbeit werden die Vergütungen nach den für staatliche Schulen erlassenen Vorschriften zugrunde gelegt; Satz 2 wird hinsichtlich der Zuordnung entsprechend angewendet.

(3) <sup>1</sup>Der Zuschuß beträgt bei Berufsschulen 70 v. H., bei Berufsfachschulen (ohne Wirtschaftsschulen) und Fachschulen 50 v. H., bei den übrigen beruflichen Schulen 60 v. H. des sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebenden Lehrpersonalaufwands. <sup>2</sup>Bei Berufsaufbauschulen wird der Zuschuß in gleicher Höhe gewährt wie für die Schulen, an denen die Berufsaufbauschulen eingerichtet sind, mindestens jedoch in Höhe von 60 v. H. <sup>3</sup>Bei Berufsfachschulen, an denen Berufsaufbauschulen eingerichtet sind, wird der Zuschuß in Höhe von 60 v. H. gewährt, wenn die Zahl der Schüler der Berufsaufbauschule mindestens ein Viertel der gesamten Schülerzahl erreicht.

(4) Für eine kommunale Berufsfachschule wird ein Lehrpersonalzuschuß nur gewährt, wenn die Schule mindestens zu einem mittleren Schulabschluß oder zum Abschluß einer bundes- oder landesrechtlich geregelten Berufsausbildung führt.

(5) Für eine kommunale Fachschule wird ein Lehrpersonalzuschuß nur gewährt, wenn der Ausbildungsgang im Vollzeitunterricht mindestens ein Jahr beträgt und auf eine bundesrechtlich geregelte Prüfung vorbereitet oder mit einer landesrechtlich geregelten Prüfung abschließt.

#### Art. 19

##### Gastschülerbeiträge, Kostenersatz, Gastschülerzuschüsse

(1) <sup>1</sup>Der Schulträger kann für jeden Gastschüler einen Beitrag (Gastschülerbeitrag), für jeden Gastschüler an Berufsschulen einen Kostenersatz in entsprechender Anwendung des Art. 10 verlangen. <sup>2</sup>Der Kostenersatz je Schüler wird dabei errechnet, indem der laufende Personalaufwand und der Schulaufwand nach Abzug der staatlichen Leistungen durch die Gesamtschülerzahl geteilt wird.

(2) Die beteiligten kommunalen Körperschaften können eine von Absatz 1 abweichende Regelung vereinbaren.

(3) Für Gastschüler gewährt der Staat dem Schulträger einen Gastschülerzuschuß in entsprechender Anwendung des Art. 10 Abs. 6.

#### Abschnitt IV

### Lernmittelfreiheit, Schulgeldfreiheit

#### Art. 20

##### Lernmittelfreiheit

(1) An den öffentlichen Schulen wird Lernmittelfreiheit gewährt, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) <sup>1</sup>Die Träger des Schulaufwands versorgen die Schüler mit Schulbüchern, soweit diese nicht von den Erziehungsberechtigten freiwillig erworben werden. <sup>2</sup>Die von den Trägern des Schulaufwands beschafften Schulbücher verbleiben in deren Eigentum und werden an die Schüler ausgeliehen.

(3) <sup>1</sup>Die Atlanten für den Erdkundeunterricht und Formelsammlungen für den Mathematik- und Physikunterricht sowie die übrigen Lernmittel (z. B. Arbeitshefte, Lektüren, Arbeitsblätter, Schreib- und Zeichengeräte, Taschenrechner) haben die Erziehungsberechtigten zu beschaffen. <sup>2</sup>Beziehen die Erziehungsberechtigten oder der Schüler laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz, so fallen auch die Atlanten für den Erdkundeunterricht und Formelsammlungen für den Mathematik- und Physikunterricht unter die Lernmittelfreiheit. <sup>3</sup>Eine Verpflichtung oder freiwillige Übung der Gemeinden und Gemeindeverbände, bedürftigen Schülern volle Lernmittelfreiheit zu gewähren, bleibt unberührt.

(4) Von der Lernmittelfreiheit sind Schüler ausgenommen, denen die Kosten für die Lernmittel im Rahmen einer anderweitigen öffentlichen Förderung zu ersetzen sind.

#### Art. 21

##### Staatliche Zuweisungen an die Träger des Schulaufwands

(1) <sup>1</sup>Der Staat und die Träger des Schulaufwands wirken bei der Aufbringung der Kosten für die

Lernmittelfreiheit zusammen. <sup>2</sup>Von den für die Lernmittelfreiheit insgesamt aufzubringenden Mitteln tragen der Staat zwei Drittel und die Träger des Schulaufwands ein Drittel. <sup>3</sup>Der Staat gewährt seine Leistungen in Form von pauschalisierten Zuweisungen an die Träger des Schulaufwands nach Maßgabe des Absatzes 2 oder in Form von Zuschüssen nach Absatz 3.

(2) <sup>1</sup>Zur Berechnung dieser Zuweisungen wird im Durchschnitt aller Träger der im vorvorhergehenden Haushaltsjahr entstandene Lernmittelaufwand je Schüler nach Schularten bestimmt. <sup>2</sup>Anhand des Durchschnittsbetrags nach Satz 1 und der Schülerzahl je Schulart im vorhergehenden Haushaltsjahr wird der Lernmittelaufwand fortgeschrieben. <sup>3</sup>Der Durchschnittsbetrag nach Satz 1 wird im Verhältnis des für die pauschalisierten Zuweisungen im Staatshaushalt ausgebrachten Gesamtbetrags (Haushaltsbetrag) zu dem nach Satz 2 fortgeschriebenen Lernmittelaufwand umgerechnet. <sup>4</sup>Anhand des Betrags je Schüler nach Satz 3 und der Schülerzahl je Schulart im vorhergehenden Haushaltsjahr wird der Haushaltsbetrag auf die einzelnen Träger verteilt. <sup>5</sup>Bei den Volksschulen erfolgen die Zuweisungen getrennt nach Grund- und Hauptschulen, bei den Sonderschulen gesondert für die Sondervolksschulen für Lernbehinderte. <sup>6</sup>Für die Berechnungen maßgeblich sind die nach der kommunalen Finanzstatistik angefallenen Ausgaben für die Lernmittelfreiheit und die zum jeweils maßgeblichen Stichtag in der amtlichen Schulstatistik des angesprochenen Haushaltsjahres erhobenen Schülerzahlen.

(3) Für die Gewährung der Lernmittelfreiheit an Berufsfachschulen (mit Ausnahme der Wirtschaftsschulen), Fachschulen und Fachakademien erhalten die Träger des Schulaufwands abweichend von Absatz 2 Zuschüsse in Höhe von  $66\frac{2}{3}$  v. H. des erforderlichen Aufwands.

#### Art. 22

##### Schulgeldfreiheit

(1) An öffentlichen Schulen wird Schulgeld nicht erhoben; an kommunalen Fachschulen kann Schulgeld erhoben werden.

(2) Den Erziehungsberechtigten steht es frei, freiwillige Beiträge zur Verbesserung der Schulverhältnisse zu leisten.

### Dritter Teil

## Ersatzschulen

#### Abschnitt I

### Allgemeines

#### Art. 23

##### Träger des Personalaufwands und des Schulaufwands

Der Schulträger trägt den Personalaufwand und den Schulaufwand.

## Art. 24

## Staatliche Förderung

(1) Ersatzschulen werden nach Maßgabe dieses Gesetzes auf Antrag des Schulträgers staatlich gefördert.

(2) <sup>1</sup>Staatliche Förderung erhalten nur Schulen, die von juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts betrieben werden und auf gemeinnütziger Grundlage wirken. <sup>2</sup>Dazu gehören auch kirchliche Rechtsträger einschließlich derjenigen gemäß Art. 9 des Bayerischen Konkordats mit dem Heiligen Stuhl vom 29. März 1924 und Art. 13 des Vertrages zwischen dem Bayerischen Staat und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern rechts des Rheins vom 15. November 1924 sowie Rechtsträger der Religionsgemeinschaften und weltanschaulichen Gemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

Abschnitt II**Private Volksschulen**

## Art. 25

## Gliederung und Ausbau

Private Volksschulen werden gefördert, wenn sie in Gliederung und Ausbau den Art. 3 und 4 VoSchG entsprechen.

## Art. 26

## Leistungen für den Personalaufwand

(1) Für den notwendigen Personalaufwand erhält der Schulträger eine Vergütung in entsprechender Anwendung des Art. 7 Abs. 2, soweit nicht Personal nach Absatz 2 zugewiesen wird.

(2) <sup>1</sup>Dem Schulträger werden auf Antrag im notwendigen Umfang staatliche Lehrer und Pädagogische Assistenten zugewiesen, die mit ihrem Einverständnis unter Fortzahlung der Leistungen des Dienstherrn beurlaubt werden. <sup>2</sup>Bei der Auswahl der Lehrer und Pädagogischen Assistenten wird auf die Vorschläge des Schulträgers Rücksicht genommen.

## Art. 27

## Leistungen für den Schulaufwand

(1) <sup>1</sup>Für den notwendigen Schulaufwand erhält der Schulträger einen Zuschuß in Höhe von 80 v. H.; die Kosten für die notwendige Beförderung der Schüler auf dem Schulweg werden zu 100 v. H. ersetzt. <sup>2</sup>Notwendige Baumaßnahmen werden nach Satz 1 gefördert, wenn sie schulaufsichtlich genehmigt sind. <sup>3</sup>Der Zeitpunkt der Ersatzleistungen für Baukosten richtet sich nach den im Staatshaushalt ausgebrachten Mitteln. <sup>4</sup>Der Staat hat Anspruch auf Wertausgleich, wenn die nach Satz 1 geförderte Schulanlage und ihre Ausstattung nicht mehr den Zwecken einer privaten Volksschule dienen. <sup>5</sup>Als Wertausgleich ist der Verkehrswert anzusetzen, mindestens jedoch als Restwert die Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der in gleichen Jahresbeträgen errechneten Absetzung für Abnutzung; die Absetzung bemißt sich hierbei nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

(2) Ein Zuschuß nach Absatz 1 Satz 1 wird erst gewährt, wenn die Schule mindestens ein Jahr ohne wesentliche schulaufsichtliche Beanstandungen bestanden hat.

Abschnitt III**Private Sonderschulen**

## Art. 28

## Leistungen für den Personalaufwand

(1) Für den notwendigen Personalaufwand erhält der Schulträger eine Vergütung in entsprechender Anwendung des Art. 7 Abs. 2, soweit nicht Personal nach Absatz 2 zugewiesen wird.

(2) <sup>1</sup>Dem Schulträger werden auf Antrag im notwendigen Umfang staatliche Lehrer, Pädagogische Assistenten sowie Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe zugewiesen, die mit ihrem Einverständnis unter Fortzahlung der Leistungen des Dienstherrn beurlaubt werden, soweit Planstellen, Stellen und Mittel im Staatshaushalt verfügbar sind. <sup>2</sup>Bei der Auswahl des Personals nach Satz 1 wird auf die Vorschläge des Schulträgers Rücksicht genommen.

## Art. 29

## Leistungen für den Schulaufwand

<sup>1</sup>Für den notwendigen Schulaufwand mit Ausnahme der Schulen für Kranke erhält der Schulträger bei Schulen für Lernbehinderte und bei Schulen zur Erziehungshilfe einen Zuschuß in Höhe von 80 v. H., bei den übrigen Schulen zu 100 v. H.; die Kosten für die notwendige Beförderung der Schüler auf dem Schulweg werden zu 100 v. H. ersetzt. <sup>2</sup>Notwendige Baumaßnahmen werden nach Satz 1 gefördert, wenn sie schulaufsichtlich genehmigt sind. <sup>3</sup>Der Zeitpunkt der Ersatzleistungen für Baukosten richtet sich nach den im Staatshaushalt ausgebrachten Mitteln. <sup>4</sup>Der Staat hat Anspruch auf Wertausgleich in entsprechender Anwendung des Art. 27 Abs. 1 Sätze 4 und 5.

## Art. 30

## Private Sonderschulen

Private Sonderschulen erhalten staatliche Leistungen nach Art. 28 und 29 nur, wenn sie in Gliederung und Ausbau dem Art. 1 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Sonderschulgesetzes (SoSchG) entsprechen.

Abschnitt IV**Private Realschulen, Gymnasien, berufliche Schulen und Schulen des Zweiten Bildungswegs****a) Staatlich anerkannte Realschulen, Gymnasien und Schulen des Zweiten Bildungswegs**

## Art. 31

## Zuschüsse

(1) Für den notwendigen Personalaufwand und Schulaufwand staatlich anerkannter Realschulen,

Gymnasien und Schulen des Zweiten Bildungswegs erhält der Schulträger einen Zuschuß (Betriebszuschuß).

(2) Für die Bemessung und Berechnung des Zuschusses finden Art. 16 Abs. 1, Art. 17 mit folgender Maßgabe entsprechende Anwendung:

1. An die Stelle der Vorschriften über den Versorgungszuschlag tritt Art. 33.

2. Der Zuschußsatz beträgt 90 v. H.

(3) <sup>1</sup>Übersteigt der Zuschuß die durch Schulgeldeinnahmen und staatliche Zuschüsse für Lernmittelfreiheit nicht gedeckten Kosten des Schulbetriebs, so ist der übersteigende Betrag zurückzuzahlen. <sup>2</sup>Den Betriebseinnahmen wird dabei ein Überschuß aus einem mit der Schule in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Schülerheim hinzugerechnet, es sei denn, daß auch das Schülerheim von einer auf gemeinnütziger Grundlage wirkenden juristischen Person (Art. 24 Abs. 2) betrieben wird.

(4) Die Gewährung von Zuschüssen nach den Absätzen 1 und 2 sowie nach Art. 32 und 33 setzt voraus, daß die Schule in aufsteigenden Jahrgangsstufen voll ausgebaut ist und Abschlußprüfungen in zwei aufeinanderfolgenden Schuljahren von mindestens zwei Dritteln der Schüler des letzten Ausbildungsabschnitts mit Erfolg abgelegt worden sind.

#### Art. 32

##### Ausgleichsbetrag

(1) <sup>1</sup>Für den durch Zuschüsse nach Art. 31 nicht gedeckten Personal- und Schulaufwand kann ein Ausgleichsbetrag gewährt werden. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Gewährung und die Höhe des Ausgleichsbetrags ist nach dem vorjährigen Betriebsergebnis und den Schüler- und Klassenzahlen der im letzten Haushaltsjahr aufgestellten amtlichen Statistik zu treffen. <sup>3</sup>Bei der Bemessung der Zuschußhöhe kann neben dem im Rahmen der Stundentafel vorgesehenen Unterricht auch berücksichtigt werden, inwieweit die Schule das öffentliche Schulwesen vervollständigt oder bereichert und ob zahlenmäßig ausreichendes und angemessen vergütetes hauptberufliches Lehrpersonal beschäftigt wird. <sup>4</sup>Bei der Ermittlung des Betriebsergebnisses wird nur der Aufwand berücksichtigt, der nach der amtlichen Statistik an vergleichbaren öffentlichen Schulen entsteht; Kosten der Lernmittelfreiheit bleiben unberücksichtigt, soweit staatliche Zuschüsse hierfür gewährt werden. <sup>5</sup>Der Ausgleichsbetrag darf zusammen mit dem Zuschuß nach Art. 31 die durch Schulgeldeinnahmen und staatliche Zuschüsse für Lernmittelfreiheit nicht gedeckten Kosten des Schulbetriebs nicht übersteigen; ein Mehrbetrag ist zurückzuzahlen.

(2) Für die Gewährung von Ausgleichsbeträgen werden im Staatshaushalt Mittel in Höhe von insgesamt 22 v. H. der Summe der im Vorjahr nach Art. 31 gewährten Zuschüsse bereitgestellt.

#### Art. 33

##### Versorgungszuschüsse

(1) Die Schulträger erhalten einen Versorgungszuschuß für diejenigen hauptberuflichen Lehrer,

denen sie einen Rechtsanspruch auf lebenslängliche Altersversorgung und auf Hinterbliebenenversorgung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Vorschriften einräumen; dies gilt auch, wenn eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen mit der Maßgabe gewährleistet wird, daß darauf Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen angerechnet werden.

(2) <sup>1</sup>Der Versorgungszuschuß beträgt 75 v. H. der im Haushaltsjahr vom Schulträger für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung eines Lehrers geleisteten Aufwendungen, soweit die Versorgung die für vergleichbare Staatsbeamte und ihre Hinterbliebenen geltende Höhe nicht übersteigt. <sup>2</sup>Zu den Aufwendungen gehören auch Versorgungszuschläge nach Art. 37.

(3) <sup>1</sup>Für Lehrer, die erst nach Vollendung des 45. Lebensjahres hauptberuflich in den Schuldienst getreten sind, wird ein Versorgungszuschuß nicht gewährt. <sup>2</sup>Das gleiche gilt für Lehrer, die auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu einer kirchlichen oder weltanschaulichen Gemeinschaft von dieser ihren Unterhalt beziehen.

#### b) Staatlich anerkannte berufliche Schulen

##### Art. 34

##### Zuschüsse

(1) <sup>1</sup>Für den notwendigen Personalaufwand und Schulaufwand staatlich anerkannter Berufsaufbauschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Fachakademien erhält der Schulträger einen Zuschuß (Betriebszuschuß) in entsprechender Anwendung der Art. 16 Abs. 1, Art. 18 mit der Maßgabe, daß der Versorgungszuschlag 25 v. H. beträgt. <sup>2</sup>Der Zuschuß beträgt bei

1. Berufsfachschulen 70 v. H.,
2. Wirtschaftsschulen 80 v. H.,
3. Fachschulen 50 v. H.,
4. Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Fachakademien 90 v. H.

des Lehrpersonalaufwands. <sup>3</sup>Bei Berufsaufbauschulen wird der Zuschuß in gleicher Höhe gewährt wie für die Schulen, an denen sie eingerichtet sind.

(2) Für eine staatlich anerkannte Berufsfachschule wird ein Zuschuß nach Absatz 1 nur gewährt, wenn die Schule mindestens zu einem mittleren Schulabschluß oder zum Abschluß einer bundes- oder landesrechtlich geregelten Berufsausbildung führt.

(3) Für eine staatlich anerkannte Fachschule wird ein Zuschuß nach Absatz 1 nur gewährt, wenn der Ausbildungsgang im Vollzeitunterricht mindestens ein Jahr beträgt und auf eine bundesrechtlich geregelte Prüfung vorbereitet oder mit einer landesrechtlich geregelten Prüfung abschließt.

(4) Für eine staatlich anerkannte Heimberufsschule wird im Umfang des erforderlichen Berufsschulunterrichts ein Zuschuß nach Absatz 1 in Höhe von 90 v. H. gewährt.

(5) Für eine staatlich anerkannte Werkberufsschule kann ein Zuschuß nach Maßgabe des Staatshaushalts gewährt werden, wenn die Schule

1. kein Schulgeld erhebt,
  2. Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte des gleichen Ausbildungsberufs aufnimmt, die nicht im Betrieb des Schulträgers ausgebildet werden, und
  3. in Einrichtung und Aufbau vergleichbaren öffentlichen Berufsschulen entspricht.
- (6) Art. 31 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

#### Art. 35

##### Ausgleichsbetrag

<sup>1</sup>Für den durch Zuschüsse nach Art. 34 nicht gedeckten Personal- und Schulaufwand kann den beruflichen Schulen ein Ausgleichsbetrag in entsprechender Anwendung des Art. 32 gewährt werden. <sup>2</sup>Für die Gewährung von Ausgleichsbeträgen werden im Staatshaushalt Mittel in Höhe von insgesamt 10 v. H. der Summe der im Vorjahr gewährten Zuschüsse nach Art. 34 bereitgestellt.

#### c) Sonstige Förderung staatlich anerkannter Schulen

#### Art. 36

##### Finanzhilfen zu Baumaßnahmen

Der Staat kann notwendige, schulaufsichtlich genehmigte Baumaßnahmen für staatlich anerkannte Ersatzschulen (einschließlich Heimschulen) und für private Schülerheime gemeinnütziger Träger durch Zuwendungen nach Maßgabe des Staatshaushalts fördern, soweit Errichtung und Betrieb der Schule oder des Heims im öffentlichen Interesse liegen.

#### Art. 37

##### Beurlaubung staatlicher Lehrer

<sup>1</sup>Staatliche Lehrer können mit ihrem Einverständnis vorübergehend zur Dienstleistung an staatlich anerkannte Ersatzschulen unter Fortzahlung der Leistungen des Dienstherrn beurlaubt werden. <sup>2</sup>Der Schulträger hat dem Staat die Besoldung (§ 1 Abs. 2 und 3 BBesG) der beurlaubten Lehrer zu erstatten und einen Versorgungszuschlag in Höhe von 30 v. H. der dem Beamten monatlich zustehenden Ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 5 Abs. 1 BeamtVG) und der anteiligen jährlichen Sonderzuwendung zu entrichten.

#### d) Staatlich genehmigte Ersatzschulen

#### Art. 38

##### Zuschüsse

(1) <sup>1</sup>Für eine ab Jahrgangsstufe 5 als Ersatzschule genehmigte „Einheitliche Volks- und Höhere Schule“, die nach der Pädagogik Rudolf Steiners unterrichtet (Freie Waldorfschule), erhält der Schulträger Leistungen in Anwendung der Art. 31 bis 33, wenn

1. die Schule nach Jahrgangsstufen einschließlich der Jahrgangsstufe 13 voll ausgebaut ist,

2. Abiturprüfungen in zwei aufeinanderfolgenden Schuljahren von mindestens zwei Dritteln der Schüler des letzten Ausbildungsabschnitts mit Erfolg abgelegt worden sind,
3. die Schule die Gewähr dafür bietet, daß sie dauernd die Bildungs- und Erziehungsziele der verwandten öffentlichen Schulen in einer Weise erfüllt, die sie als öffentlichen Schulen gleichwertig erscheinen läßt.

<sup>2</sup>Für die Berechnung des Zuschusses gelten die Freien Waldorfschulen ab Jahrgangsstufe 5 als Gymnasien.

(2) <sup>1</sup>Für staatlich genehmigte Ersatzschulen der in Art. 31 und 34 genannten Schularten sowie für Ersatzschulen nach Absatz 1, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 nicht erfüllen, erhält der Schulträger einen Zuschuß in Höhe von 50 v. H. des Zuschusses nach Art. 31 oder 34, wenn

1. eine Schule als Gymnasium mindestens sechs, als Realschule mindestens vier, als berufliche Schule oder als Schule des Zweiten Bildungswegs mindestens drei Schuljahre betrieben wurde und der Schulbetrieb auf Dauer angelegt ist,
2. keine wesentlichen schulaufsichtlichen Beanstandungen bestehen.

<sup>2</sup>Die Freie Waldorfschule gilt im Sinn von Satz 1 Nr. 1 ab Jahrgangsstufe 5 als Gymnasium. <sup>3</sup>Art. 31 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Für Schulen, die nach Absatz 2 gefördert werden, kann der Schulträger darüber hinaus einen freiwilligen Zuschuß nach Maßgabe des Staatshaushalts in Höhe von bis zu 25 v. H. des Zuschusses nach Art. 31 oder 34 erhalten, wenn dieser Zuschuß unter Berücksichtigung angemessener Schulgeldeinnahmen sowie sonstiger Einnahmen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebs erforderlich ist. <sup>2</sup>Bei der Bemessung des Zuschusses kann berücksichtigt werden, in welchem Maß die Schule das öffentliche Schulwesen entlastet oder bereichert und welchen Ausbaustand sie besitzt. <sup>3</sup>Es wird nur der Aufwand bezuschußt, der auch an vergleichbaren staatlichen Schulen entstände.

(4) Notwendige Baumaßnahmen können in entsprechender Anwendung des Art. 36 gefördert werden.

### Abschnitt V

#### Lernmittelfreiheit, Schulgeldfreiheit

#### Art. 39

##### Lernmittelfreiheit

<sup>1</sup>Den Ersatzschulen ist es freigestellt, Lernmittelfreiheit für die Schüler nach Art. 20 zu gewähren. <sup>2</sup>Für die dadurch entstehenden Aufwendungen gewährt der Staat den Trägern dieser Schulen Zuschüsse in Höhe von  $66\frac{2}{3}$  v. H., bei privaten Volksschulen und Sonderschulen 100 v. H. des erforderlichen Aufwands.

#### Art. 40

##### Schulgeldfreiheit

(1) Ersatzschulen können Schulgeld erheben; Art. 74 BayEUG bleibt unberührt.

(2) Den Erziehungsberechtigten steht es frei, freiwillige Beiträge zur Verbesserung der Schulverhältnisse zu leisten.

(3) Für Schüler staatlich anerkannter Realschulen, Gymnasien, beruflicher Schulen und Schulen des Zweiten Bildungswegs ersetzt der Staat den Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülern das Schulgeld bis zum Betrag von 100,- DM je Unterrichtsmonat, bei Teilzeitunterricht an Berufsaufbauschulen bis zu 33,- DM.

(4) Für Schüler, die eine staatlich genehmigte Ersatzschule der in Art. 38 Abs. 1 und 2 genannten Art besuchen, ersetzt der Staat das Schulgeld bis zu 70 v. H. der Beträge nach Absatz 3.

(5) <sup>1</sup>Schulgeldersatz wird nicht gewährt, wenn dem Schüler im Rahmen einer anderweitigen öffentlichen Förderung das Schulgeld zu ersetzen ist.

## Vierter Teil

### **Aufwand für Einrichtungen der Schulaufsicht**

#### Art. 41

##### Staatliches Schulamt

(1) Den Personalaufwand für das staatliche Schulamt trägt der Staat mit Ausnahme des Personalaufwands für den Landrat oder den Oberbürgermeister, für deren Stellvertreter und für die Kreisbediensteten des Landratsamts oder die Bediensteten der kreisfreien Gemeinden.

(2) Ist an Stelle des Schulrats einem berufsmäßigen Gemeinderatsmitglied die Leitung des Schulamts übertragen, so trägt die kreisfreie Gemeinde auch den Personalaufwand für das Gemeinderatsmitglied.

(3) <sup>1</sup>Die Landkreise und kreisfreien Gemeinden stellen die Räume für das Schulamt unentgeltlich zur Verfügung und tragen den Sachaufwand. <sup>2</sup>Der Sachaufwand für den fachlichen Leiter des Schulamts und seine Mitarbeiter sowie die notwendigen Bewirtschaftungskosten für die von ihnen benutzten Räume werden nach Maßgabe des Finanzausgleichsgesetzes ersetzt.

#### Art. 42

##### Ministerialbeauftragte

Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten für die Bereitstellung des Raum- und Sachbedarfs der Ministerialbeauftragten im Sinn des Art. 90 Abs. 3 BayEUG jährlich pauschale Leistungen nach Maßgabe des Staatshaushalts.

## Fünfter Teil

### **Übergangsvorschriften**

#### Art. 43

##### Private Volksschulen, Volksschulfachlehrer

(1) Private Volksschulen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gefördert werden,

bleiben in die Förderung nach dem Dritten Teil dieses Gesetzes einbezogen, auch wenn sie in Gliederung und Ausbau nicht den Vorschriften der Art. 3 und 4 VoSchG entsprechen.

(2) Personalaufwand und Versorgungslast für die Volksschulfachlehrer im Sinn des Art. 62a des Schulbedarfsgesetzes vom 14. August 1919 (BayBS II S. 584) in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juni 1958 (GVBl S. 101) und deren Hinterbliebene werden weiterhin von diesen Gemeinden getragen.

#### Art. 44

##### Vorkurse

##### an kirchlichen Spätberufengymnasien

Vorkurse an kirchlichen Spätberufengymnasien, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gefördert werden, werden in die Förderung nach Art. 31 bis 33 und 39 einbezogen.

#### Art. 45

##### Schulaufwand für staatliche Realschulen und Gymnasien in besonderen Fällen

(1) <sup>1</sup>Ist eine kreisangehörige Gemeinde deshalb Träger des Schulaufwands einer staatlichen Realschule oder eines staatlichen Gymnasiums, weil sie sich bisher nicht rechtswirksam verpflichtete, im Einvernehmen mit dem Landkreis diesem das Eigentum an allen dem Schulbetrieb dienenden beweglichen und unbeweglichen Sachen ohne Verbindlichkeiten und unentgeltlich zu übertragen, so trägt sie den Schulaufwand bis zum Ende des Haushaltsjahres, das auf das Jahr folgt, in dem sie sich später rechtswirksam verpflichtet. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für einen Dritten, der nicht nach Art. 8 zum Tragen des Schulaufwands verpflichtet ist.

(2) Hat eine Stiftung die Schulanlage bereitgestellt oder hat der Staat eine Schulanlage bereitgestellt, die nicht in seinem Eigentum steht, so tritt im Verhältnis zur Stiftung die kommunale Körperschaft, die den Schulaufwand trägt, in die bisherige Stellung des Staates bezüglich der bereitgestellten Schulanlage ein und übernimmt insbesondere die vorher vom Staat erbrachten Leistungen.

#### Art. 46

##### Übertragung und Rückübereignung von Schulanlagen

(1) <sup>1</sup>Die Staatsministerien der Finanzen und für Unterricht und Kultus werden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ermächtigt, in den Fällen der Art. 11 und 45 das Eigentum an unbeweglichen und beweglichen Sachen auf den neuen Schulaufwandsträger zu übertragen. <sup>2</sup>Anfallende Kosten und Gebühren trägt der Staat.

(2) <sup>1</sup>Wird eine Schulanlage, die gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes oder des Schulfinanzierungsgesetzes vom 14. März 1966 in das Eigentum einer kommunalen Körperschaft übergegangen ist oder einer kommunalen Körperschaft übereignet wurde, nicht mehr für die Schule benötigt, der sie im Zeitpunkt des Übergangs diente, so ist die kommunale Körperschaft auf Verlangen des früheren Eigentümers zur Rückübereignung verpflichtet. <sup>2</sup>War der frühere Eigentümer der Staat und verwendet die kommunale Körperschaft die Schulan-

lage für eine andere staatliche Schule, kann vom Verlangen auf Rückübereignung für die Dauer dieser Verwendung abgesehen werden. <sup>3</sup>Aufwendungen, die die kommunale Körperschaft während der Dauer ihres Eigentums gemacht hat, ersetzt ihr im Fall der Rückübereignung der frühere Eigentümer, soweit die Aufwendungen den Wert des Eigentums zur Zeit der Rückübereignung für den früheren Eigentümer noch erhöhen. <sup>4</sup>Die Verpflichtung zur Rückübereignung ist durch eine Vormerkung im Grundbuch zu sichern.

#### Art. 47

##### Besondere Verpflichtungen

(1) Einmalige Verpflichtungen zur Errichtung oder Verbesserung von Schulanlagen staatlicher Schulen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von kommunalen Körperschaften übernommen wurden, bleiben bestehen.

(2) Vertragliche Verpflichtungen kommunaler Körperschaften, zum Schulaufwand privater Sonderschulen beizutragen, bleiben unberührt.

#### Art. 48

##### Bestehende berufliche Schulen mit abweichender Bedarfsaufbringung

(1) <sup>1</sup>Bei bestehenden beruflichen Schulen, für die in diesem Gesetz festgelegten Grundsätze der Bedarfsaufbringung noch nicht angewandt werden, geht die Verpflichtung zur Tragung des Schulaufwands spätestens am 1. Januar 1989 auf die kreisfreie Gemeinde oder den Landkreis über, in deren Gebiet die Schulen ihren Sitz haben. <sup>2</sup>Art. 12 bleibt unberührt.

(2) Soweit der Staat bisher für Schulen nach Absatz 1 den Schulaufwand getragen hat, wird das Staatsministerium für Unterricht und Kultus ermächtigt, ab dem Zeitpunkt des Übergangs der Verpflichtung zur Tragung des Schulaufwands nach Absatz 1 das Eigentum an der Schulanlage und den sonstigen zum Schulaufwand gehörenden Sachen auf die betroffene kommunale Körperschaft zu übertragen.

#### Art. 49

##### Übergangsregelung zur Förderung nach dem Privatschulleistungsgesetz und nach dem Gesetz über das berufliche Schulwesen

(1) Schulen im Sinn des Art. 38 Abs. 2, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die in Art. 38 Abs. 2 Nr. 1 bezeichnete Betriebsdauer noch nicht aufzuweisen haben, aber von 1983 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes freiwillige Zuschüsse erhalten haben, kann ein Zuschuß bis zur Höhe des bisherigen Zuschußbetrags weiter gewährt werden.

(2) Im Jahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes finden Art. 32 Abs. 2 und Art. 35 Satz 2 mit der Maßgabe Anwendung, daß die im Staatshaushalt auszubringenden Mittel für Ausgleichsbeträge sich danach bemessen, welche Betriebszuschüsse sich auf Grund der Art. 31 und 34 im Vorjahr errechnet hätten.

(3) Die Gewährung von Leistungen an Ersatzschulen, die vor dem Inkrafttreten von Art. 31 Abs. 4

die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Ersatzschule erlangt haben, wird von Art. 31 Abs. 4, Art. 34 Abs. 6 nicht berührt.

#### Art. 50

##### Lernmittelfreiheit für zweisprachige Arbeitshefte

Abweichend von Art. 20 Abs. 3 Satz 1 entfällt die Lernmittelfreiheit für zweisprachige Arbeitshefte zur Unterrichtung von Kindern ausländischer Arbeitnehmer am 1. August 1990.

## Sechster Teil

### Schlußvorschriften

#### Art. 51

##### Staatsverträge

Unberührt bleiben die Bestimmungen auf Grund von Staatsverträgen, insbesondere die Bestimmungen des Bayerischen Konkordats mit dem Heiligen Stuhl vom 29. März 1924 und des Vertrags zwischen dem Bayerischen Staat und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern rechts des Rheins vom 15. November 1924 in der jeweils geltenden Fassung.

#### Art. 52

##### Vollzug des Gesetzes

(1) <sup>1</sup>Die Schulaufsichtsbehörden überwachen den Vollzug dieses Gesetzes. <sup>2</sup>Die Vorschriften über die Rechtsaufsicht bleiben unberührt.

(2) Die Träger von Ersatzschulen sind verpflichtet, den Schulaufsichtsbehörden auf Verlangen Auskunft über ihre Aufwendungen für den Schulbetrieb zu erteilen und Nachweise über diese Aufwendungen vorzulegen.

#### Art. 53

##### Rechts- und Verwaltungsvorschriften

<sup>1</sup>Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsvorschriften. <sup>2</sup>Es wird insbesondere ermächtigt, soweit erforderlich im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien, durch Rechtsverordnung zu regeln:

1. die Aufwendungen, die zum laufenden Schulaufwand im Sinn des Art. 10 Abs. 2 Satz 1 und zum laufenden Personalaufwand und zum Schulaufwand im Sinn des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 gehören, sowie die Aufwendungen, die im Rahmen des Kostenersatzes nach Art. 8 Abs. 3 Satz 1, Art. 10 Abs. 3 zu berücksichtigen sind; der laufende Schulaufwand umfaßt die tatsächlichen regelmäßig wiederkehrenden Aufwendungen einschließlich Mieten und Pachten für geeignete ansonsten nicht mehr ausgenutzte Schulgebäude, soweit die Aufwendungen nicht durch Einnahmen gedeckt sind; für die Volksschulen, die Realschulen und die Gymnasien sind Pauschalen für die Gast-schülerbeiträge festzusetzen, für die übrigen Schularten sowie für den Kostenersatz können Pauschalen festgesetzt werden, wobei die Pau-

- schalen die Berechnung nach Art. 10 ersetzen. Die beteiligten kommunalen Körperschaften können Abweichendes vereinbaren;
2. die näheren Vorschriften über den Schulverband, insbesondere über Mitglieder, Zuständigkeit und Verfahren, sowie über die Genehmigung, Änderung und Aufhebung öffentlich-rechtlicher Verträge bei der Übertragung der Aufgaben auf die Verwaltungsgemeinschaft und bei der Aufhebung der Übertragung (Art. 9);
  3. das Nähere über Bemessung und Berechnung der Lehrpersonalzuschüsse (Art. 16 bis 18) und der Zuschüsse zum notwendigen Personalaufwand und Schulaufwand (Art. 26 bis 29, 31 bis 35 und 38); dabei können unterschiedliche Gegebenheiten der einzelnen Schularten, Ausbildungsrichtungen und Fachrichtungen (einschließlich einer ungleichmäßigen Verteilung des Unterrichts auf das Schuljahr und eines notwendigen Gruppen- oder Einzelunterrichts) berücksichtigt werden; die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer sowie die für eine Klasse oder sonstige Unterrichtsgruppe vorgesehenen Unterrichtswochenstunden im Sinn von Art. 18 Abs. 1 können für die jeweilige Schulart pauschaliert werden;
  4. die Anschaffung von Schulbüchern und deren Ausgabe an die Schüler, die Anschaffung der übrigen Lernmittel sowie das Verfahren bei der Gewährung der Zuweisungen und Zuschüsse zu den Kosten für die Lernmittelfreiheit (Art. 20, 21, 39); die Anschaffung der Lernmittel erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel;
  5. den Schulgeldersatz beim Besuch von Ersatzschulen gemäß Art. 40 Abs. 3 und 4;
  6. die Berücksichtigung von Praktika (Art. 29 Abs. 4 BayEUG) bei der Gewährung von Zuschüssen und von Schulgeldersatz nach diesem Gesetz;
  7. die näheren Voraussetzungen für die notwendige Beförderung der Schüler an Volksschulen und an Sonderschulen auf dem Schulweg (Art. 3 Abs. 4);
  8. die Verpflichtung von Hausmeistern sowie von Heimleitern und Erziehern an staatlichen Heimschulen, vorhandene Dienst- und Werkdienstwohnungen zu beziehen.

#### Art. 54

##### Änderung von Gesetzen

(1) Das **Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG** – (BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), wird wie folgt geändert:

1. Art. 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:  
„6. Sozialwissenschaftliches Gymnasium.“
2. Art. 30 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:  
„(1) <sup>1</sup>Schulbücher, Arbeitshefte und Arbeitsblätter dürfen in der Schule nur verwendet werden, wenn sie für den Gebrauch in der betreffenden Schulart und Jahrgangsstufe sowie in dem betreffenden Unterrichtsfach schulaufsichtlich zugelassen sind. <sup>2</sup>Die Zulassung setzt

voraus, daß diese Lernmittel die Anforderungen der Lehrpläne, Studentafeln und sonstigen Richtlinien (Art. 24 Abs. 1) erfüllen und den pädagogischen und fachlichen Erkenntnissen für die betreffende Schulart und Jahrgangsstufe entsprechen.

(2) <sup>1</sup>Das zuständige Staatsministerium erläßt die für die schulaufsichtliche Prüfung und Zulassung von Lernmitteln erforderlichen Ausführungsvorschriften. <sup>2</sup>Es wird insbesondere ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Lernmittel, die prüfungspflichtig sind, die Anforderungen an die äußere Gestaltung sowie Zuständigkeit und Verfahren festzulegen.“

- b) Der bisherige Absatz 1 Satz 2 wird Absatz 3; die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 4 und 5.

3. Art. 85 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Absatz 1 gilt nicht für Schülerheime, die Grundschüler oder überwiegend Hauptschüler, Sonder Volksschüler, Sonderberufsschüler und Berufsschüler aufnehmen.“

- (2) Das **Volksschulgesetz – VoSchG** – (BayRS 2232-1-K), geändert durch Gesetz vom 24. April 1986 (GVBl S. 51), wird wie folgt geändert:

1. Art. 5 Abs. 2 bis 5, Art. 7 Abs. 2 und 3 und Art. 10 Abs. 4 werden aufgehoben.
2. Art. 14 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 2 wird aufgehoben.
  - b) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden Nummern 2 bis 4.
  - c) Nach Nummer 4 wird folgende neue Nummer 5 angefügt:  
„5. welche Dienstbezeichnungen den von den kirchlichen Genossenschaften zur Verfügung gestellten Lehrern verliehen werden können.“
3. Art. 25 wird aufgehoben.
4. Der Dritte und der Vierte Teil werden aufgehoben.
5. Art. 44 erhält folgende Fassung:

#### „Art. 44

##### Anwendung dieses Gesetzes

Auf die privaten Volksschulen findet der Erste Teil keine Anwendung.“

6. Art. 45, 47 und 48 werden aufgehoben.

- (3) Das **Gesetz über die Errichtung und den Betrieb von Sonderschulen – Sonderschulgesetz – SoSchG** – (BayRS 2233-1-K) wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die schulvorbereitenden Einrichtungen (Art. 9 Abs. 5 BayEUG) gelten die Art. 4 bis 10 dieses Gesetzes und die Bestimmungen des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes für die öffentlichen und privaten Sondere Volksschulen entsprechend.“

## 2. Art. 4 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Sonderschulsprenkel der Schulen für Blinde, Sehbehinderte, Gehörlose, Schwerhörige, Körperbehinderte und der Schulen für Sprachbehinderte mit (Teil-)Hauptschulstufe sowie für Sonderberufsschulen werden für das Gebiet oder Teilgebiet eines Bezirks oder durch Zusammenschluß von Gebieten oder Gebietsteilen mehrerer Bezirke, die der Schulen für Kranke, Sprachbehinderte, Geistigbehinderte, Lernbehinderte und zur Erziehungshilfe für die Gebiete oder Teilgebiete von Landkreisen oder kreisfreien Gemeinden oder durch Zusammenschluß von Gebieten oder Gebietsteilen mehrerer Landkreise oder kreisfreier Gemeinden gebildet.“

## b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die nach diesem Gesetz zuständigen Träger des Schulaufwands können mit den bis zum Inkrafttreten des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes zuständigen Trägern vereinbaren, daß die vorhandenen Träger weiterhin befristet oder unbefristet den Schulaufwand tragen.“

## 3. Art. 5 wird wie folgt geändert:

## a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1; Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Kommt der Träger des Schulaufwands dieser Verpflichtung nicht oder nicht hinreichend nach, so bestimmt die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Trägers die jeweils notwendige Art und Größe der Einrichtung.“

## b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der Träger des Schulaufwands der Schule hat die notwendigen Einrichtungen bereitzustellen und den Personal- und Sachbedarf aufzubringen, soweit nicht ein anderer Träger hierfür aufkommt.“

## 4. Art. 6 erhält folgende Fassung:

## „Art. 6

<sup>1</sup>Öffentliche Sonderschulen sind staatliche Schulen, soweit nicht eine kommunale Körperschaft durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung ermächtigt ist, eine kommunale Sonderschule zu betreiben. <sup>2</sup>Besondere gesetzliche Verpflichtungen der Bezirke zur Unterhaltung von Sonderschulen für Blinde und Gehörlose bleiben unberührt.“

## 5. Art. 7 erhält folgende Fassung:

## „Art. 7

Für die notwendigen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Heimen oder ähnlichen Einrichtungen öffentlicher oder privater, auf gemeinnütziger Grundlage wirkender Träger gewährt der Staat Finanzhilfe im Rahmen der jährlich im Staatshaushalt bereitgestellten Mittel.“

## 6. Art. 11 wird aufgehoben.

## 7. Art. 13 Satz 1 Nrn. 3 und 4 werden aufgehoben.

## (4) Das Gesetz über das berufliche Schulwesen - GbSch - (BayRS 2236-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Mai 1986 (GVBl S. 61), wird wie folgt geändert:

## 1. Im I. Teil „Allgemeines“ wird die Überschrift „1. Abschnitt, Grundsätzliches“ gestrichen.

## 2. Art. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die beruflichen Schulen führen eine Bezeichnung, aus der die Schulart (Art. 1 Abs. 1) und der Schulträger ersichtlich sind; bei Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachakademien und, soweit erforderlich, bei Fachoberschulen und Berufsschulen enthält die Bezeichnung auch die geführte Ausbildungsrichtung oder Fachrichtung.“

## 3. Art. 3 erhält folgende Fassung:

## „Art. 3

## Lehrpersonal an kommunalen Schulen

(1) Die Schulaufsichtsbehörde kann nach den Richtlinien des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus die Mindestzahl der erforderlichen Lehrer festsetzen.

(2) Die Einstellung und Verwendung von Lehrern, die die erforderliche Befähigung zum Lehramt nicht besitzen, sowie die Bestellung nebenamtlicher oder nebenberuflicher Schulleiter bedarf der schulaufsichtlichen Genehmigung.

(3) Die nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Fachlehrer sollen die gleiche fachliche Vorbildung haben, wie sie für die Laufbahnen der hauptamtlichen Fachlehrer vorgeschrieben ist.“

## 4. Art. 4 bis 9 werden aufgehoben.

## 5. Die Überschrift „2. Abschnitt, Ordnung und Kosten des Schulbesuches“ vor Art. 10 wird gestrichen.

## 6. Art. 10 wird aufgehoben.

## 7. Im II. Teil erhält die Überschrift des 1. Abschnitts folgende Fassung:

„Gliederung, Organisation und Errichtung öffentlicher Berufsschulen“.

## 8. Art. 13 Abs. 3, Art. 14 bis 16 werden aufgehoben.

## 9. Art. 17 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Aufhebung“ durch das Wort „Auflösung“, in Absatz 1 Satz 1 das Wort „aufheben“ durch das Wort „auflösen“ und in Absatz 2 Satz 1 das Wort „aufgehoben“ durch das Wort „aufgelöst“ ersetzt.

b) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

## 10. Dem Art. 19 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Besuch einer schulaufsichtlich genehmigten privaten Berufsschule befreit von der Pflicht zum Besuch der zuständigen Sprengelschule.“

## 11. Art. 20 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

b) Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben; der verbleibende Absatz 5 wird Absatz 3.

12. Der 3. Abschnitt „Lehrpersonal an kommunalen Berufsschulen, staatliche Zuschüsse“ des II. Teils wird aufgehoben. Der 4. Abschnitt wird 3. Abschnitt.
13. Art. 25, Art. 26 Abs. 3, Art. 27 und 28 werden aufgehoben.
14. Die Überschrift „1. Abschnitt, Allgemeines“ im III. Teil wird gestrichen.
15. Art. 29 Abs. 2 wird aufgehoben.
16. Der 2. und 3. Abschnitt des III. Teils werden aufgehoben.
17. Die Überschrift „1. Abschnitt, Allgemeines“ vor Art. 34 wird gestrichen.
18. Art. 34 erhält folgende Fassung:

„Art. 34  
Lehrziele

<sup>1</sup>Lehrziele und schulische Berechtigungen, die durch den Besuch einer Berufsfachschule und einer Fachschule erreicht werden können, kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus für die verschiedenen Ausbildungs- und Fachrichtungen der jeweiligen Schulart festlegen, soweit die Zuständigkeit gesetzlich nicht anders geregelt ist. <sup>2</sup>Die Festlegung des Lehrzieles erfolgt im Benehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung und dem fachlich zuständigen Staatsministerium.“

19. Der 2. und 3. Abschnitt des IV. Teils werden aufgehoben.
20. Der V. Teil, Fachoberschulen und Berufsoberschulen, wird aufgehoben; der VI. Teil wird V. Teil, der VII. Teil wird VI. Teil.
21. Die Überschrift „1. Abschnitt, Allgemeines“ vor Art. 45 wird gestrichen.
22. In Art. 45 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „legt“ die Worte „durch Rechtsverordnung“ eingefügt.
23. Der 2. und 3. Abschnitt des VI. Teils werden aufgehoben.
24. In Art. 52 Abs. 3 werden die Worte „Statistisches Landesamt“ ersetzt durch die Worte „Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung“.
25. Art. 53 erhält folgende Fassung:

„Art. 53  
Bestehende Schulen

(1) Private Berufsfachschulen, die am 1. August 1986 als genehmigte Ersatzschulen betrieben wurden, behalten auch dann ihren Status als Ersatzschule, wenn die Voraussetzungen des Art. 68 BayEUG nicht gegeben sind.

(2) Lehrer, die die Voraussetzungen des Art. 47 Abs. 2 nicht erfüllen, können an Fachakademien in ihrem bisherigen Einsatzbereich auch künftig Verwendung finden, wenn sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens (Art. 59) dieses Gesetzes die Lehrtätigkeit bereits längere Zeit mit Erfolg ausgeübt haben.“

26. Art. 54 bis 58 und Art. 59 Abs. 3 werden aufgehoben.

(5) Art. 19 des **Gesetzes zur Förderung der Bayerischen Landwirtschaft – LwFöG** – (BayRS 787-1-E), geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1984 (GVBl S. 206), erhält folgende Fassung:

„Art. 19

Land- und forstwirtschaftliches  
Fachschulwesen

(1) Für die staatlichen land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen und Fachakademien sowie für die staatliche Ausbildungsstätte für landwirtschaftlich-technische Assistenten besteht Gebühren-, Schulgeld- und Lernmittelfreiheit.

(2) Das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs und die hierzu erlassenen Ausführungsvorschriften finden auf den Bereich der staatlichen land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen und Fachakademien sowie der staatlichen Ausbildungsstätte für landwirtschaftlich-technische Assistenten entsprechende Anwendung, soweit nicht die Besonderheiten des land- und forstwirtschaftlichen Fachschulwesens entgegenstehen.

(3) Kommunale Träger des Schulaufwands für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen und Fachakademien sowie für die Ausbildungsstätte für landwirtschaftlich-technische Assistenten erhalten für Schüler, die außerhalb des Gebiets des Aufwandsträgers ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (Gastschüler), Gastschülerzuschüsse in entsprechender Anwendung des Art. 10 Abs. 6 Sätze 1 bis 4 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes.

(4) <sup>1</sup>Kommunale Träger des Schulaufwands für die in Absatz 3 genannten Unterrichtseinrichtungen können für jeden Gastschüler vom Landkreis oder der kreisfreien Stadt des gewöhnlichen Aufenthalts des Gastschülers einen Beitrag (Gastschülerbeitrag) verlangen. <sup>2</sup>Als Gastschüler gelten auch Schüler, die vor ihrer Aufnahme in ein Schülerwohnheim nicht im Gebiet des Aufwandsträgers ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten. <sup>3</sup>Für Gastschüler mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Bayerns richtet sich der Anspruch gegen den Freistaat Bayern. <sup>4</sup>Der Gastschülerbeitrag je Schüler wird errechnet, indem der entstandene laufende Schulaufwand des Haushaltsjahres nach Abzug der staatlichen Leistungen nach Absatz 3 durch die Gesamtschülerzahl geteilt wird. <sup>5</sup>Maßgebend ist die Schülerzahl nach der amtlichen Statistik für das dem Haushaltsjahr vorhergehende Jahr. <sup>6</sup>Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann durch Rechtsverordnung die Aufwendungen regeln, die zum laufenden Schulaufwand im Sinn von Satz 4 gehören; dabei können für die Landwirtschaftsschulen, getrennt nach Fachrichtungen, Pauschalen für die Gastschülerbeiträge festgesetzt werden, wobei die Pauschalen die Berechnung nach den Sätzen 4 und 5 ersetzen. <sup>7</sup>Die beteiligten kommunalen Körperschaften können Abweichendes vereinbaren.“

(6) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Gesetze mit neuer Artikelfolge und neuer Gliederung neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

## Art. 55

## Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) <sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1987 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend hiervon treten Art. 54 Abs. 1 Nr. 1 am 1. August 1986 und Art. 54 Abs. 6 am 1. Juli 1986 in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Gleichzeitig treten alle Vorschriften außer Kraft, die diesem Gesetz entgegenstehen oder entsprechen. <sup>2</sup>Inbesondere treten außer Kraft:

1. das Gesetz über die Finanzierung des Schulbedarfs der öffentlichen Gymnasien und Realschulen - Schulfinanzierungsgesetz - SchFG - (BayRS 2230-7-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1983 (GVBl S. 508),
2. die Verordnung zur Ausführung des Schulfinanzierungsgesetzes (BayRS 2230-7-1-1-K),
3. das Gesetz über die Leistungen des Staates für private Gymnasien und Realschulen - Privatschulleistungsgesetz - PrivSchLG - (BayRS 2237-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1983 (GVBl S. 508),
4. das Gesetz über die Lernmittelfreiheit in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1983 (GVBl S. 1009),
5. das Gesetz über die Schulgeldfreiheit (BayRS 2230-4-1-K),

6. die Verordnung über den Schulgeldersatz beim Besuch von Privatschulen (BayRS 2230-4-1-1-K),

7. die Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Schulverwaltung, Schulverbände und die Gastschulverhältnisse an Volksschulen (AVSchGVG) vom 22. April 1963 (GVBl S. 113, BayRS 2232-3-K), geändert durch Verordnung vom 9. Februar 1977 (GVBl S. 69),

8. die Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb von Sonderschulen - 4. DVSoSchG - (BayRS 2233-1-4-K).

(3) Abweichend von Absatz 2 Nr. 4 treten in § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Schulgeldfreiheit die Worte „oder Schulen, die sonst im Rahmen des Privatschulleistungsgesetzes gefördert werden“ mit Wirkung vom 3. März 1983 außer Kraft; der für das Schuljahr 1982/83 geleistete Schulgeldersatz und die weiteren freiwilligen Zuschüsse werden nicht zurückgefordert.

München, den 24. Juli 1986

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Franz Josef Strauß

2232-1-K

## Bekanntmachung der Neufassung des Volksschulgesetzes

Vom 29. Juli 1986

Auf Grund des Art. 54 Abs. 6 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes vom 24. Juli 1986 (GVBl S. 169) wird nachstehend der Wortlaut des Volksschulgesetzes (BayRS 2232-1-K) in der vom **1. Januar 1987 an geltenden Fassung** bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

1. das Gesetz zur Änderung des Volksschulgesetzes und des Schulpflichtgesetzes vom 24. April 1986 (GVBl S. 51) und

2. das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz vom 24. Juli 1986 (GVBl S. 169).

München, den 29. Juli 1986

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**  
Prof. Hans Maier, Staatsminister

### Volksschulgesetz (VoSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1986

#### Inhaltsübersicht

#### Erster Teil

##### **Organisation der öffentlichen Volksschulen**

- Art. 1 Verwendung der Lehrer
- Art. 2 Klassenbildung
- Art. 3 Gliederung der Volksschulen
- Art. 4 Volksschulen und Teilschulen
- Art. 5 Gemeindeschulen und Verbandsschulen
- Art. 6 Festsetzung der Schulsprengel;  
Bezeichnung und Sitz der Volksschulen
- Art. 7 Auflösung von Volksschulen
- Art. 8 Geltungsbereich der Schulsprengel
- Art. 9 Schulanmeldung
- Art. 10 Gastschüler (Gastschulverhältnisse)
- Art. 11 Religionsunterricht
- Art. 12 Angehörige kirchlicher Genossenschaften
- Art. 13 Anpassungszeitraum
- Art. 14 Erlaß von Rechtsverordnungen

#### Zweiter Teil

##### **Schulaufsicht**

- Art. 15 Umfang der staatlichen Schulaufsicht

- Art. 16 Aufsicht über den Religionsunterricht
- Art. 17 Schulaufsichtsbehörden
- Art. 18 Aufgaben des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
- Art. 19 Aufgaben der Regierungen
- Art. 20 Aufgaben der Schulämter
- Art. 21 Organisation der Schulämter
- Art. 22 Aufgabenbereiche im Schulamt
- Art. 23 Bestellung zum Schulrat
- Art. 24 Berufsmäßiges Gemeinderatsmitglied

#### Dritter Teil

##### **Private Volksschulen**

- Art. 25 Schulbesuch
- Art. 26 Anwendung dieses Gesetzes

#### Vierter Teil

##### **Übergangs- und Schlußvorschriften**

- Art. 27 Erlaß von Verwaltungsvorschriften
- Art. 28 Inkrafttreten

## Erster Teil

### Organisation der öffentlichen Volksschulen

#### Art. 1

##### Verwendung der Lehrer

Die Lehrer sind frei verwendbar, jedoch soll bei der Auswahl auf die Bekenntniszugehörigkeit der Schüler Rücksicht genommen werden.

#### Art. 2

##### Klassenbildung

<sup>1</sup>Klassen werden vom Schulamt nach pädagogischen und schulorganisatorischen Erfordernissen gebildet. <sup>2</sup>Unter Beachtung dieser Erfordernisse werden vom Schulleiter Schüler gleichen Bekenntnisses einer Klasse zugewiesen, wenn für die Jahrgangsstufe zwei oder mehr Klassen (Parallelklassen) gebildet worden sind und die Erziehungsberechtigten zustimmen. <sup>3</sup>Ein Anspruch auf Aufnahme in eine solche Klasse besteht nicht.

#### Art. 3

##### Gliederung der Volksschulen

(1) Die Volksschulen sind so zu errichten, daß die Schüler grundsätzlich auf Jahrgangsklassen verteilt sind.

(2) Bei besonderen örtlichen Gegebenheiten können an den Grundschulen ausnahmsweise zwei Jahrgangsstufen in einer Klasse zusammengefaßt werden.

(3) Die Hauptschulen sollen soweit als möglich in allen Jahrgangsstufen mehrzünftig geführt werden.

#### Art. 4

##### Vollschulen und Teilschulen

(1) Eine Volksschule soll entweder alle Jahrgangsstufen umfassen (Vollschule) oder die Jahrgangsstufen der Grundschule oder die Jahrgangsstufen der Hauptschule (Teilschule).

(2) <sup>1</sup>Wenn es die örtlichen Gegebenheiten erfordern, kann ausnahmsweise für die Jahrgangsstufen 5 und 6 oder 7 bis 9 eine eigene Hauptschule errichtet werden (Teilhauptschule). <sup>2</sup>Eine Teilhauptschule kann mit einer voll gegliederten Grundschule verbunden werden.

#### Art. 5

##### Gemeindeschulen und Verbandsschulen

<sup>1</sup>Eine Volksschule kann entweder für eine Gemeinde allein (Gemeindeschule) oder für mehrere Gemeinden, Gemeindeteile und gemeindefreie Gebiete gemeinsam (Verbandsschule) errichtet werden. <sup>2</sup>Eine Verbandsschule muß errichtet werden, wenn keine Gemeindeschule errichtet werden kann, die den Grundsätzen in Art. 3 entspricht.

#### Art. 6

##### Festsetzung der Schulsprengel; Bezeichnung und Sitz der Volksschulen

<sup>1</sup>Die Regierung bestimmt für jede Volksschule im Benehmen mit den beteiligten Gemeinden, Eltern-

beiräten und kirchlichen Oberbehörden in der Rechtsverordnung nach Art. 20 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schulsprengel. <sup>2</sup>Sie gibt der Schule eine amtliche Bezeichnung, die den Schulort angibt und sie von anderen am selben Ort entstehenden Volksschulen unterscheidet, und bestimmt ihren Sitz.

#### Art. 7

##### Auflösung von Volksschulen

Volksschulen, die die Voraussetzungen der Art. 3 und 4 nicht oder nicht mehr erfüllen, sind im Benehmen mit den beteiligten Gemeinden, Elternbeiräten und kirchlichen Oberbehörden aufzulösen.

#### Art. 8

##### Geltungsbereich der Schulsprengel

(1) Alle Schüler müssen ihre Schulpflicht in der Volksschule erfüllen, in deren Schulsprengel sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Eine Volksschule, die zwei oder mehr Teilschulen (Grundschule, Hauptschule, Teilhauptschule) umfaßt, kann für die verschiedenen Teilschulen verschieden große Schulsprengel haben.

(3) <sup>1</sup>Bestehen innerhalb einer Gemeinde mehrere Volksschulen, so kann das Schulamt im Benehmen mit der zuständigen Gemeinde und den betroffenen Elternbeiräten zur Bildung möglichst gleich starker Klassen für die Dauer von bis zu vier Schuljahren Abweichungen von den Schulsprengelgrenzen anordnen. <sup>2</sup>Art. 6 Satz 1 findet dabei keine Anwendung.

#### Art. 9

##### Schulanmeldung

(1) Die Erziehungsberechtigten müssen ihre volksschulpflichtigen Kinder an der Volksschule anmelden, in deren Schulsprengel die Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) <sup>1</sup>Bei der Schulanmeldung haben die Erziehungsberechtigten die erforderlichen Angaben zur Person des Kindes zu machen und erforderlichenfalls durch entsprechende Urkunden zu belegen. <sup>2</sup>Dabei geben sie eine Erklärung darüber ab, ob sie der Zuweisung in eine Klasse mit Schülern gleichen Bekenntnisses zustimmen, falls für die Jahrgangsstufe Parallelklassen gebildet werden. <sup>3</sup>Diese Erklärung gilt für die Dauer des Besuchs der Volksschule, wenn sie nicht widerrufen wird. <sup>4</sup>Dieser Widerruf wird mit Beginn des folgenden Schuljahres wirksam.

#### Art. 10

##### Gastschüler (Gastschulverhältnisse)

(1) <sup>1</sup>Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann aus zwingenden persönlichen Gründen der Besuch einer anderen Volksschule gestattet werden. <sup>2</sup>Die Entscheidung trifft die Gemeinde, in der der Schüler seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, im Einvernehmen mit dem aufnehmenden Schulaufwandsträger nach Anhörung der betroffenen Schulleiter.

(2) <sup>1</sup>Das Schulamt kann Schüler zum Unterricht in Klassen und Unterrichtsgruppen, die für besondere pädagogische Aufgaben eingerichtet sind, sowie in einzelnen Fächern einer anderen Volksschule zuweisen. <sup>2</sup>Es entscheidet auch über die Zuweisung nach Art. 63 Abs. 2 Nr. 6 BayEUG.

(3) Bestehen innerhalb einer Gemeinde mehrere Volksschulen, so kann das Schulamt im Benehmen mit der Gemeinde zur Bildung möglichst gleich starker Klassen für die Dauer von bis zu drei Jahren auch einzelne Schüler grundsätzlich einer benachbarten Volksschule zuweisen.

#### Art. 11

##### Religionsunterricht

Die von den Kirchen und Religionsgemeinschaften bestellten Religionslehrer können den gesamten Religionsunterricht selbst erteilen.

#### Art. 12

##### Angehörige kirchlicher Genossenschaften

(1) <sup>1</sup>Kirchliche Genossenschaften, die über Lehrer verfügen, deren Ausbildung nicht hinter der Ausbildung der staatlichen Lehrer zurücksteht, können auf ihren Antrag von der Regierung durch Gestellungsvertrag mit der Erteilung von Unterricht an Volksschulen beauftragt werden. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend hinsichtlich Angehöriger kirchlicher Genossenschaften, die als Pädagogische Assistenten ausgebildet sind.

(2) Die Regierung kann die kirchliche Genossenschaft mit der Leitung der Volksschule beauftragen.

(3) Angehörige kirchlicher Genossenschaften werden auch ohne Begründung eines Beamtenverhältnisses zum Vorbereitungsdienst und zur Anstellungsprüfung zugelassen.

#### Art. 13

##### Anpassungszeitraum

Die bestehenden Volksschulen sind unverzüglich, spätestens bis zum Beginn des Schuljahres 1981/82, den Vorschriften der Art. 3 und 4 anzupassen.

#### Art. 14

##### Erlaß von Rechtsverordnungen

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen

1. das Verfahren bei der Errichtung und Auflösung von Volksschulen (Art. 1 bis 7),
2. das Verfahren bei der Schulanmeldung (Art. 9),
3. das Verfahren bei der Genehmigung von Gastschulverhältnissen (Art. 10 Abs. 1),
4. das Verfahren bei der Beauftragung kirchlicher Genossenschaften (Art. 12),
5. welche Dienstbezeichnungen den von den kirchlichen Genossenschaften zur Verfügung gestellten Lehrern verliehen werden können.

#### Zweiter Teil

#### Schulaufsicht

##### Art. 15

##### Umfang der staatlichen Schulaufsicht

(1) Zur staatlichen Schulaufsicht gehören

1. die Organisation, Ordnung, Förderung und Überwachung der öffentlichen Volksschulen,
2. die Dienstaufsicht über die Schulräte sowie die staatlichen Lehrer und Pädagogischen Assistenten, ferner das fachliche Weisungsrecht gegenüber den gemäß Art. 12 verwendeten Lehrern und Pädagogischen Assistenten,
3. die amtliche Fortbildung der Schulräte, Lehrer und Pädagogischen Assistenten,
4. die Zulassung der Schulbücher,
5. die Zulassung (Genehmigung), Förderung und Überwachung der privaten Volksschulen,
6. die schulaufsichtliche Genehmigung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten für öffentliche und private Volksschulen.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 6 vorgeschriebene Genehmigung darf nur versagt werden, wenn das Bauvorhaben den getroffenen oder beabsichtigten schulorganisatorischen Maßnahmen oder den für die Schulanlagen erlassenen Vorschriften widerspricht.

##### Art. 16

##### Aufsicht über den Religionsunterricht

(1) <sup>1</sup>Die staatliche Schulaufsicht über die Erteilung des Religionsunterrichts erstreckt sich nicht auf die Bestimmung des Lehrinhalts und der Didaktik des Religionsunterrichts. <sup>2</sup>Beides ist Sache der Kirche und Religionsgemeinschaften. <sup>3</sup>Sie können durch Beauftragte den Religionsunterricht ihres Bekenntnisses besuchen lassen und sich dadurch vom Stand der Kenntnisse in der Religionslehre und von der religiös-sittlichen Erziehung der bekenntniszugehörigen Schüler unterrichten.

(2) <sup>1</sup>Die Kirchen und Religionsgemeinschaften und ihre Vertreter haben gegenüber den Lehrern, die Religionsunterricht erteilen, keine dienstaufsichtlichen Befugnisse. <sup>2</sup>Jedoch können sich die Beauftragten der Kirchen und Religionsgemeinschaften mit diesen Lehrern über die Abstellung wahrgenommener Mängel ins Benehmen setzen. <sup>3</sup>Sie können die Schulaufsichtsbehörden anrufen, wenn Beanstandungen zu erheben sind.

##### Art. 17

##### Schulaufsichtsbehörden

Die staatliche Schulaufsicht wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus, den Regierungen und den Schulämtern ausgeübt.

##### Art. 18

##### Aufgaben des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

(1) <sup>1</sup>Dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus obliegen alle Angelegenheiten der Schulauf-

sicht, die nicht den Regierungen oder den Schulämtern zugewiesen sind. <sup>2</sup>Es führt die Aufsicht über die Regierungen und die Dienstaufsicht über die Schulräte; hierzu kann es allgemein und im Einzelfall Weisungen erteilen.

(2) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen

1. die Voraussetzungen und das Verfahren bei der schulaufsichtlichen Genehmigung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten für öffentliche und private Volksschulen,
2. die Aufgaben, die den Regierungen und den Schulämtern zusätzlich zu den in Art. 19 und 20 genannten übertragen werden.

#### Art. 19

##### Aufgaben der Regierungen

Den Regierungen obliegt

1. die Aufsicht über die Schulämter,
2. die Organisation der öffentlichen Volksschulen,
3. die Dienstaufsicht über die staatlichen Lehrer und die Pädagogischen Assistenten, ferner das fachliche Weisungsrecht gegenüber den gemäß Art. 12 verwendeten Lehrern und Pädagogischen Assistenten, soweit sie nicht den Schulämtern übertragen sind,
4. die amtliche Fortbildung der Schulräte, Lehrer und Pädagogischen Assistenten, soweit sie nicht vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus wahrgenommen wird,
5. die Zulassung (Genehmigung), Förderung und Überwachung der privaten Volksschulen,
6. die schulaufsichtliche Genehmigung der Neu-, Um- und Erweiterungsbauten für öffentliche und private Volksschulen.

#### Art. 20

##### Aufgaben der Schulämter

Den Schulämtern obliegt

1. die Aufsicht über die öffentlichen Volksschulen,
2. die Dienstaufsicht über die staatlichen Lehrer und die Pädagogischen Assistenten, ferner das fachliche Weisungsrecht gegenüber den gemäß Art. 12 verwendeten Lehrern und Pädagogischen Assistenten, soweit sie ihnen durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragen sind,
3. die Fachaufsicht in den Fällen des Art. 10 Abs. 1.

#### Art. 21

##### Organisation der Schulämter

(1) <sup>1</sup>In jedem Landkreis und in jeder kreisfreien Gemeinde besteht ein Schulamt (Staatliches Schulamt). <sup>2</sup>Das Staatliche Schulamt hat den gleichen Sitz wie die Kreisverwaltungsbehörde.

(2) <sup>1</sup>Das Schulamt wird gemeinsam von dem Landrat oder dem Oberbürgermeister und einem Schulrat geleitet. <sup>2</sup>Die Vertretung des Landrats und des Oberbürgermeisters richtet sich nach den Vorschriften der Landkreisordnung und der Gemeindeordnung. <sup>3</sup>Der Landrat und der Oberbürgermei-

ster können sich in der Leitung des Schulamts durch einen Beamten vertreten lassen, der die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst oder für das Richteramt hat.

(3) Einem Schulrat kann die Leitung von zwei Schulämtern übertragen werden.

(4) <sup>1</sup>Dem Schulamt können für den Aufgabenbereich des Schulrats nach Bedarf weitere Schulräte und Mitarbeiter zugeteilt werden. <sup>2</sup>Der Landrat oder der Oberbürgermeister kann den Bediensteten des Landratsamts oder der kreisfreien Gemeinde bestimmte Aufgabengebiete und Befugnisse aus seinem Aufgabenbereich übertragen und entsprechende Vollmacht erteilen.

#### Art. 22

##### Aufgabenbereiche im Schulamt

(1) Zum Aufgabenbereich des Landrats und des Oberbürgermeisters gehören die Angelegenheiten vorwiegend rechtlicher Natur, zum Aufgabenbereich des Schulrats die Angelegenheiten vorwiegend fachlicher Natur.

(2) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus regelt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung die Aufgabenbereiche im Schulamt, das Zusammenwirken in der Leitung des Schulamts und die Grundsätze für die Vertretungsbefugnis.

#### Art. 23

##### Bestellung zum Schulrat

<sup>1</sup>Zum Schulrat kann nur bestellt werden, wer als Lehrer an Volksschulen ausgebildet ist und sich im Volksschuldienst bewährt hat. <sup>2</sup>Im übrigen gelten die beamtenrechtlichen Vorschriften.

#### Art. 24

##### Berufsmäßiges Gemeinderatsmitglied

Einem berufsmäßigen Gemeinderatsmitglied, dem die Leitung des Schulwesens einer kreisfreien Gemeinde obliegt, kann für die Dauer seiner Amtszeit auf Antrag der kreisfreien Gemeinde an Stelle des Schulrats in widerruflicher Weise die Leitung des Schulamts übertragen werden, sofern es die in Art. 23 genannten Voraussetzungen erfüllt.

### Dritter Teil

#### Private Volksschulen

#### Art. 25

##### Schulbesuch

Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder nicht in eine öffentliche Volksschule schicken wollen, können sie in eine nach Art. 134 der Verfassung und Art. 7 Abs. 4 und 5 des Grundgesetzes zugelassene private Volksschule schicken.

#### Art. 26

##### Anwendung dieses Gesetzes

Auf die privaten Volksschulen findet der Erste Teil keine Anwendung.

Vierter Teil

**Übergangs- und Schlußvorschriften**

Art. 27

Erlaß von Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus, soweit erforderlich im Benehmen mit den jeweils beteiligten Staatsministerien.

Art. 28

Inkrafttreten

<sup>1</sup>Das Gesetz ist dringlich. <sup>2</sup>Es tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.\*)

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 17. November 1966 (GVBl S. 402). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

2233-1-K

## Bekanntmachung der Neufassung des Sonderschulgesetzes

Vom 29. Juli 1986

Auf Grund des Art. 54 Abs. 6 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes vom 24. Juli 1986 (GVBl S. 169) wird nachstehend der Wortlaut des Sonderschulgesetzes (BayRS 2233-1-K) in der vom **1. Januar 1987 an geltenden Fassung** bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz vom 24. Juli 1986 (GVBl S. 169).

München, den 29. Juli 1986

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans M a i e r , Staatsminister

### Gesetz über die Errichtung und den Betrieb von Sonderschulen (Sonderschulgesetz - SoSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1986

#### Art. 1

(1) *(aufgehoben)*

(2) <sup>1</sup>Auf die Sondervolksschulen finden, soweit das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und dieses Gesetz keine Regelung enthalten, die Vorschriften des Volksschulgesetzes entsprechende Anwendung. <sup>2</sup>Die Art. 2, 5, 9 Abs. 2 Sätze 2, 3 und 4 sowie Art. 13 des Volksschulgesetzes finden jedoch keine Anwendung; Art. 3 soll eine den besonderen pädagogischen Anforderungen entsprechende Anwendung finden.

(3) Auf die Sonderberufsschulen finden neben den Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und dieses Gesetzes die Art. 4, 9, 10 und 11 Abs. 1 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen (GbSch) entsprechende Anwendung.

(4) Für den Umfang der Schulaufsicht über Sonderschulen und Einrichtungen im Sinn des Art. 3 Abs. 2 gelten Art. 15, 16 und 18 Abs. 2 Nr. 1 des Volksschulgesetzes entsprechend.

#### Art. 2

*(aufgehoben)*

#### Art. 3

(1) <sup>1</sup>Auf Schulen nach Art. 5 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. c und Art. 9 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c BayEUG finden die Art. 6, 7 und 8 sowie hinsichtlich der Behinderten die Art. 9 und 10 entsprechende Anwendung. <sup>2</sup>Im übrigen gelten die für diese Schularten bestehenden Vorschriften entsprechend.

(2) Für die schulvorbereitenden Einrichtungen (Art. 9 Abs. 5 BayEUG) gelten die Art. 4 bis 10 dieses

Gesetzes und die Bestimmungen des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes für die öffentlichen und privaten Sondervolksschulen entsprechend.

#### Art. 4

(1) Öffentliche Sonderschulen werden jeweils für ein bestimmtes Gebiet errichtet, das hinreichend groß ist, um eine für die betreffende Sonderschule erforderliche Zahl von Sonderschulpflichtigen nachhaltig zu sichern (Sonderschulsprengel).

(2) Die Sonderschulsprengel der Schulen für Blinde, Sehbehinderte, Gehörlose, Schwerhörige, Körperbehinderte und der Schulen für Sprachbehinderte mit (Teil-)Hauptschulstufe sowie für Sonderberufsschulen werden für das Gebiet oder Teilgebiet eines Bezirks oder durch Zusammenschluß von Gebieten oder Gebietsteilen mehrerer Bezirke, die der Schulen für Kranke, Sprachbehinderte, Geistigbehinderte, Lernbehinderte und zur Erziehungshilfe für die Gebiete oder Teilgebiete von Landkreisen oder kreisfreien Gemeinden oder durch Zusammenschluß von Gebieten oder Gebietsteilen mehrerer Landkreise oder kreisfreier Gemeinden gebildet.

(3) Die Bildung des Sonderschulsprengels erfolgt im Benehmen mit den beteiligten Gebietskörperschaften.

(4) Die nach diesem Gesetz zuständigen Träger des Schulaufwands können mit den bis zum Inkrafttreten des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes zuständigen Trägern vereinbaren, daß die vorhandenen Träger weiterhin befristet oder unbefristet den Schulaufwand tragen.

## Art. 5

(1) <sup>1</sup>Um den Besuch öffentlicher Sonderschulen sicherzustellen, sind die erforderlichen Heime oder ähnliche Einrichtungen zu schaffen. <sup>2</sup>Kommt der Träger des Schulaufwands dieser Verpflichtung nicht oder nicht hinreichend nach, so bestimmt die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Trägers die jeweils notwendige Art und Größe der Einrichtung. <sup>3</sup>Die Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes und des Gesetzes für Jugendwohlfahrt bleiben unberührt.

(2) Der Träger des Schulaufwands der Schule hat die notwendigen Einrichtungen bereitzustellen und den Personal- und Sachbedarf aufzubringen, soweit nicht ein anderer Träger hierfür aufkommt.

## Art. 6

<sup>1</sup>Öffentliche Sonderschulen sind staatliche Schulen, soweit nicht eine kommunale Körperschaft durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung ermächtigt ist, eine kommunale Sonderschule zu betreiben. <sup>2</sup>Besondere gesetzliche Verpflichtungen der Bezirke zur Unterhaltung von Sonderschulen für Blinde und Gehörlose bleiben unberührt.

## Art. 7

Für die notwendigen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Heimen oder ähnlichen Einrichtungen öffentlicher oder privater, auf gemeinnütziger Grundlage wirkender Träger gewährt der Staat Finanzhilfe im Rahmen der jährlich im Staatshaushalt bereitgestellten Mittel.

## Art. 8

(1) Von der Errichtung einer öffentlichen Sonderschule soll abgesehen werden, wenn die ausreichende Unterrichtung und Erziehung der Sonderschulpflichtigen durch eine private, auf gemeinnütziger Grundlage betriebenen Sonderschule gewährleistet ist.

(2) Für die Errichtung von Heimen oder ähnlichen Einrichtungen (Art. 5) gilt Absatz 1 sinngemäß.

## Art. 9

(1) <sup>1</sup>Die Träger von Heimen und ähnlichen Einrichtungen stellen alljährlich durch eine Betriebsrechnung die auf den einzelnen Heimplatz entfallenden Kosten fest. <sup>2</sup>Die Betriebsrechnung ist der Kreisverwaltungsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

(2) Schuldner der Kosten sind das im Heim oder einer ähnlichen Einrichtung untergebrachte Kind und die Unterhaltsverpflichteten.

(3) <sup>1</sup>Soweit die Heimkosten im Einzelfall nicht nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes oder des Gesetzes für Jugendwohlfahrt zu tragen sind, gewährt der Staat unbeschadet des Absatzes 4 auf Antrag einen Zuschuß. <sup>2</sup>Der Zuschuß ist so zu bemessen, daß die Schuldner der Kosten nur den Betrag zu bezahlen haben, der durch die Unterbringung des Kindes in dem Heim oder der ähnlichen Einrichtung an Kosten für den häuslichen Lebensunterhalt erfahrungsgemäß erspart wird.

(4) <sup>1</sup>Der Zuschuß entfällt, wenn das monatliche Einkommen der Schuldner der Kosten eine bestimmte Grenze zuzüglich der Kosten für die Unterkunft überschreitet oder wenn die Gewährung des Zuschusses wegen des Vermögens der Schuld-

ner der Kosten ungerechtfertigt wäre. <sup>2</sup>Ein Vermögen, das nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes bei den Hilfen in besonderen Lebenslagen nicht verwertet werden darf, bleibt unberücksichtigt.

(5) Der Zuschuß wird nicht gewährt, wenn eine andere als die nächstgelegene Sonderschule besucht wird und dadurch unvermeidbare Mehrkosten entstehen.

## Art. 10

<sup>1</sup>Bei Familienunterbringung eines Kindes gewährt der Staat, soweit die Kosten im Einzelfall nicht nach dem Bundessozialhilfegesetz oder dem Gesetz für Jugendwohlfahrt zu tragen sind, auf Antrag als Zuschuß den Unterschiedsbetrag zwischen häuslicher Ersparnis und dem am Schulort geltenden Pflegekindersatz. <sup>2</sup>Art. 9 Abs. 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

## Art. 11

(aufgehoben)

## Art. 12

Die Befugnisse des Staates, Sonderschulen und Heime selbst zu betreiben, bleiben hinsichtlich der bestehenden staatlichen Einrichtungen unberührt.

## Art. 13

## Ausführungsbestimmungen

<sup>1</sup>Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, soweit erforderlich im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien, Rechtsverordnungen zu erlassen

1. über die Abgrenzung der für die einzelnen Sonderschultypen in Betracht kommenden Schulpflichtigen,

2. über die Feststellung der sonderschulbedürftigen Kinder, die zur Erfüllung der Schulpflicht eine besondere Vorbereitung benötigen,

3. (aufgehoben)

4. (aufgehoben)

5. über die Mindestanforderungen für den Sachaufwand,

6. über den Umfang der Kostenpflicht bei Unterbringung in Heimen oder ähnlichen Einrichtungen, insbesondere über die Höhe und Zusammensetzung der Einkommensgrenze,

7. über das Verfahren bei Prüfung der Betriebsrechnungen und bei Anträgen auf Gewährung von Zuschüssen,

8. über die Verteilung der Aufgaben der Schulaufsicht auf das Staatsministerium für Unterricht und Kultus, die Regierungen und die Schulämter.

<sup>2</sup>Im übrigen erlassen die zuständigen Staatsministerien die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zum Vollzug des Gesetzes.

## Art. 14

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.\*)

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 25. Juni 1965 (GVBl S. 93). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

2236-1-1-K

## Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über das berufliche Schulwesen

Vom 29. Juli 1986

Auf Grund des Art. 54 Abs. 6 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes vom 24. Juli 1986 (GVBl S. 169) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über das berufliche Schulwesen (BayRS 2236-1-1-K) in der vom 1. Januar 1987 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

1. das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 1983 und 1984 vom 21. Juli 1983 (GVBl S. 508),
2. das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das

berufliche Schulwesen vom 9. Juli 1985 (GVBl S. 245),

3. das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das berufliche Schulwesen vom 1. Mai 1986 (GVBl S. 61),

4. das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz vom 24. Juli 1986 (GVBl S. 169).

München, den 29. Juli 1986

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

### Gesetz über das berufliche Schulwesen (GbSch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1986

#### Inhaltsübersicht

##### Erster Teil

##### **Allgemeines**

- Art. 1 Geltungsbereich  
Art. 2 Bezeichnung der Schulen  
Art. 3 Lehrpersonal an kommunalen Schulen  
Art. 4 Lehrpläne, Schul- und Prüfungsordnungen

##### Zweiter Teil

##### **Berufsschulen**

##### Abschnitt I

##### **Gliederung, Organisation und Errichtung öffentlicher Berufsschulen**

- Art. 5 Gliederung der Berufsschule  
Art. 6 Mindestanforderungen für die Errichtung von Berufsschulen  
Art. 7 Auflösung

##### Abschnitt II

##### **Schulsprengel, Einschulung, Gastschulverhältnisse der öffentlichen Berufsschulen**

- Art. 8 Schulsprengel  
Art. 9 Erfüllung der Berufsschulpflicht  
Art. 10 Gastschulverhältnisse

##### Abschnitt III

##### **Private Berufsschulen**

- Art. 11 Heim- und Werkberufsschulen

##### Dritter Teil

##### **Berufsaufbauschulen**

- Art. 12 Status der Berufsaufbauschule

##### Vierter Teil

##### **Berufsfachschulen und Fachschulen**

- Art. 13 Lehrziele

##### Fünfter Teil

##### **Fachakademien**

- Art. 14 Wesen der Fachakademien  
Art. 15 Zugangsvoraussetzungen  
Art. 16 Fachakademielehrer

##### Sechster Teil

##### **Übergangs- und Schlußbestimmungen**

- Art. 17 Rechts- und Verwaltungsvorschriften  
Art. 18 Bestehende Schulen  
Art. 19 Inkrafttreten des Gesetzes

##### Erster Teil

##### **Allgemeines**

##### Art. 1

##### **Geltungsbereich**

(1) <sup>1</sup>Berufliche Schulen im Sinn dieses Gesetzes sind die Berufsschule, die Berufsaufbauschule, die Berufsfachschule, die Wirtschaftsschule, die Fachschule, die Fachoberschule, die Berufsoberschule, die Fachakademie (Art. 10 bis 17 des Bayerischen

Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG). <sup>2</sup>Fachschulen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(2) Die Zusammenfassung beruflicher Schulen innerhalb von Schulzentren ist anzustreben.

#### Art. 2

##### Bezeichnung der Schulen

<sup>1</sup>Die beruflichen Schulen führen eine Bezeichnung, aus der die Schulart (Art. 1 Abs. 1) und der Schulträger ersichtlich sind; bei Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachakademien und, soweit erforderlich, bei Fachoberschulen und Berufsober- schulen enthält die Bezeichnung auch die geführte Ausbildungsrichtung oder Fachrichtung. <sup>2</sup>Den Schulen kann von ihren Trägern ein Beiname verliehen werden.

#### Art. 3

##### Lehrpersonal an kommunalen Schulen

(1) Die Schulaufsichtsbehörde kann nach den Richtlinien des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus die Mindestzahl der erforderlichen Lehrer festsetzen.

(2) Die Einstellung und Verwendung von Lehrern, die die erforderliche Befähigung zum Lehramt nicht besitzen, sowie die Bestellung nebenamtlicher oder nebenberuflicher Schulleiter bedürfen der schulaufsichtlichen Genehmigung.

(3) Die nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Fachlehrer sollen die gleiche fachliche Vorbildung haben, wie sie für die Laufbahnen der hauptamtlichen Fachlehrer vorgeschrieben ist.

#### Art. 4

##### Lehrpläne, Schul- und Prüfungsordnungen

(1) Dem Unterricht sind die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit den fachlich zuständigen Staatsministerien und den betroffenen Verbänden und Organisationen erlassenen oder genehmigten Lehrpläne und Stundentafeln zugrunde zu legen.

(2) <sup>1</sup>Die Rahmenlehrpläne der Berufsschulen und Berufsfachschulen haben die Ausbildungsordnungen gemäß §§ 25 und 26 des Berufsbildungsgesetzes zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Die Lehrpläne für den Unterricht in der Grundstufe für anerkannte Ausbildungsberufe, die einem Berufsfeld zugeordnet sind, haben die berufliche Grundbildung zu berücksichtigen.

(3) <sup>1</sup>Die Ordnungen, Lehrpläne und Stundentafeln für die Fachakademien werden vom zuständigen Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus nach Anhörung der Lehrerkonferenz der betreffenden Fachakademien erlassen. <sup>2</sup>Ordnungen für die staatlichen Abschlußprüfungen bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

## Zweiter Teil

### Berufsschulen

#### Abschnitt I

#### Gliederung, Organisation und Errichtung öffentlicher Berufsschulen

#### Art. 5

##### Gliederung der Berufsschule

<sup>1</sup>Die Berufsschulen haben in Erfüllung ihrer in Art. 10 BayEUG festgelegten Aufgabe insbesondere die allgemeinen berufsfeldübergreifenden sowie die für den Ausbildungsberuf oder die berufliche Tätigkeit erforderlichen fachtheoretischen Kenntnisse zu vermitteln und die fachpraktischen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vertiefen; im Berufsgrundschuljahr obliegt ihnen auf Berufsfeldbreite die Vermittlung von fachtheoretischen und fachpraktischen Kenntnissen und Fertigkeiten. <sup>2</sup>Die Ausbildung in der Berufsschule umfaßt eine einjährige Grundstufe und eine darauf aufbauende mindestens einjährige Fachstufe. <sup>3</sup>Der Unterricht in der Grundstufe wird auf folgende Weise durchgeführt:

1. für anerkannte Ausbildungsberufe, die einem Berufsfeld zugeordnet sind, zur Vermittlung beruflicher Grundbildung
  - a) im Teilzeitunterricht an einzelnen Unterrichtstagen oder als Blockunterricht (Berufsgrundbildungsjahr in kooperativer Form) oder
  - b) im Vollzeitunterricht (Berufsgrundschuljahr),
2. für anerkannte Ausbildungsberufe, die keinem Berufsfeld zugeordnet sind, in Teilzeitunterricht an einzelnen Unterrichtstagen oder als Blockunterricht.

<sup>4</sup>Die beiden Formen des Berufsgrundbildungsjahres sind hinsichtlich der Erfüllung der Berufsschulpflicht gleichgestellt. <sup>5</sup>Der Unterricht in der Grundstufe wird für Berufe nach Satz 3 Nr. 1 auf Berufsfelder, für Berufe nach Satz 3 Nr. 2 auf die einzelnen Ausbildungsberufe bezogen, erteilt. <sup>6</sup>Beim Unterricht auf Berufsfeldbreite sind Berufsfeldschwerpunkte in dem bundesrechtlich vorgegebenen Rahmen zu bilden. <sup>7</sup>Der Unterricht in der Fachstufe wird berufsspezifisch in Teilzeitform an einzelnen Unterrichtstagen oder als Blockunterricht erteilt.

#### Art. 6

##### Mindestanforderungen für die Errichtung von Berufsschulen

(1) <sup>1</sup>Eine selbständige Berufsschule muß im Regelfall mindestens 40 Klassen mit Teilzeitunterricht haben. <sup>2</sup>Klassen mit Vollzeitunterricht werden als 2½-fache Teilzeitklassen auf die Mindestklassenzahl angerechnet. <sup>3</sup>Ausnahmen bedürfen für nichtstaatliche Berufsschulen der schulaufsichtlichen Genehmigung.

(2) Selbständige landwirtschaftliche Berufsschulen werden nur dann errichtet, wenn im Gebiet des Schulaufwandsträgers mindestens so viele berufsschulpflichtige Jugendliche in landwirtschaftlichen

oder verwandten Berufen beschäftigt sind, daß Jahrgangsfachklassen gebildet werden können.

#### Art. 7

##### Auflösung

(1) <sup>1</sup>Die Schulaufsichtsbehörde kann im Benehmen mit dem Träger des Schulaufwands Berufsschulen auflösen, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 auf die Dauer weggefallen sind und wenn ein ordnungsgemäßer Unterricht nach den Lehrplänen nicht mehr gewährleistet ist. <sup>2</sup>Bis zur Umbildung des Schulsprengels ist die Regierung verpflichtet, die Schulpflichtigen einer anderen Berufsschule zuzuweisen.

(2) <sup>1</sup>Wird eine kommunale Berufsschule aufgelöst, so richtet sich die Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger nach den Vorschriften des Kapitels II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes. <sup>2</sup>Der bisherige Dienstherr hat sich an den Versorgungslasten in entsprechender Anwendung des Art. 120 des Bayerischen Beamtengesetzes zu beteiligen.

#### Abschnitt II

##### Schulsprengel, Einschulung, Gastschulverhältnisse der öffentlichen Berufsschulen

#### Art. 8

##### Schulsprengel

(1) <sup>1</sup>Die Regierung bildet durch Bekanntmachung für jede Berufsschule den Schulsprengel, der für die örtliche Erfüllung der Berufsschulpflicht maßgebend ist. <sup>2</sup>Bei kommunalen Berufsschulen erfolgt die Sprengelbildung im Einvernehmen mit dem Schulträger, bei staatlichen Berufsschulen im Benehmen mit dem kommunalen Schulaufwandsträger. <sup>3</sup>Für die in Art. 5 Satz 3 Nrn. 1 und 2 vorgesehenen Formen des Berufsgrundbildungsjahres können eigene Schulsprengel nach Berufsfeldern und Berufsfeldschwerpunkten gebildet werden. <sup>4</sup>Um Jahrgangsfachklassen zu gewährleisten, können Schulsprengel für Berufsfelder, Berufsfeldschwerpunkte, Berufsgruppen, Einzelberufe und Schülerjahrgänge gebildet werden; erstreckt sich dieser Schulsprengel über einen Regierungsbezirk hinaus, so bestimmt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus die zuständige Regierung.

(2) In den Fällen des Art. 7 ist der Berufsschulpflichtige gehalten, die von der Regierung bis zur Umbildung des Schulsprengels zugewiesene Berufsschule zu besuchen.

#### Art. 9

##### Erfüllung der Berufsschulpflicht

(1) <sup>1</sup>Die Erfüllung der Berufsschulpflicht richtet sich für Jugendliche, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, nach dem Beschäftigungsort, für die übrigen nach dem Wohnort. <sup>2</sup>Ist der Beschäftigungsort oder der Wohnort zweifelhaft, so entscheidet die Schulaufsichtsbehörde, welche Schule zu besuchen ist. <sup>3</sup>Der Besuch einer schulaufsichtlich genehmigten privaten Berufsschule befreit von der Pflicht zum Besuch der zuständigen Sprengelschule.

(2) Berufsschulpflichtige, die in Bayern wohnen, aber außerhalb Bayerns beschäftigt sind, sind zum Besuch der für ihren Wohnsitz zuständigen Berufsschule verpflichtet, wenn sie nicht die für den Beschäftigungsort zuständige außerbayerische Berufsschule besuchen können.

(3) Wenn es die örtlichen Verhältnisse nahelegen oder wo Jahrgangsfachklassen in Bayern nicht gebildet werden können, ist die Regierung berechtigt, Schüler zum Besuch einer außerbayerischen Berufsschule zu verpflichten.

(4) Auf Berufsschulberechtigte finden die Absätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

#### Art. 10

##### Gastschulverhältnisse

(1) <sup>1</sup>Aus wichtigen Gründen kann der Besuch einer anderen als der zuständigen Sprengelschule genehmigt oder angeordnet werden (Gastschulverhältnis). <sup>2</sup>Für die Genehmigung eines Gastschulverhältnisses ist die abgebende Berufsschule zuständig, wenn mit der aufnehmenden Berufsschule und den zuständigen Schulaufwandsträgern über die Begründung des Gastschulverhältnisses Einvernehmen besteht. <sup>3</sup>In den übrigen Fällen entscheidet die für die abgebende Schule zuständige Schulaufsichtsbehörde.

(2) <sup>1</sup>Sind Jugendliche in Heimen untergebracht, ohne daß die Möglichkeit des Besuchs einer Heimberufsschule besteht, so liegt ein Gastschulverhältnis vor, wenn die Jugendlichen vor Eintritt in das Heim ihren Wohnsitz nicht im Sprengel der für das Heim zuständigen Berufsschule hatten. <sup>2</sup>Dies gilt entsprechend auch für Jugendliche, die in Einrichtungen, insbesondere Werkstätten des Bundes oder des Landes, ausgebildet werden.

(3) Umschüler für einen anerkannten Ausbildungsberuf mit einem Umschulungsvertrag nach § 47 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes oder § 42a Abs. 3 der Handwerksordnung haben das Recht, am Unterricht in der Berufsschule teilzunehmen.

#### Abschnitt III

##### Private Berufsschulen

#### Art. 11

##### Heim- und Werkberufsschulen

(1) In der Heimberufsschule erfolgt die berufliche und die schulische Ausbildung der Schüler in der Schule und im Heim.

(2) In der Werkberufsschule übernimmt der Ausbildende sowohl die Berufsausbildung als auch die schulische Bildung der Schüler.

#### Dritter Teil

##### Berufsaufbauschulen

#### Art. 12

##### Status der Berufsaufbauschule

Berufsaufbauschulen können an Berufsschulen oder an mindestens zweijährigen Berufsfachschulen eingerichtet werden.

## Vierter Teil

### Berufsfachschulen und Fachschulen

#### Art. 13

##### Lehrziele

<sup>1</sup>Lehrziele und schulische Berechtigungen, die durch den Besuch einer Berufsfachschule und einer Fachschule erreicht werden können, kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus für die verschiedenen Ausbildungs- und Fachrichtungen der jeweiligen Schulart festlegen, soweit die Zuständigkeit gesetzlich nicht anders geregelt ist. <sup>2</sup>Die Festlegung des Lehrzieles erfolgt im Benehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung und dem fachlich zuständigen Staatsministerium.

## Fünfter Teil

### Fachakademien

#### Art. 14

##### Wesen der Fachakademien

(1) <sup>1</sup>Das zuständige Staatsministerium legt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Ausbildungsrichtungen der Fachakademien fest; es kann die Ausbildungsrichtungen in Fachrichtungen unterteilen. <sup>2</sup>Eine Fachakademie kann verschiedene Ausbildungsrichtungen umfassen.

(2) <sup>1</sup>Das Studium an einer Fachakademie wird durch eine staatliche Prüfung abgeschlossen. <sup>2</sup>Durch eine staatliche Ergänzungsprüfung kann die Fachhochschulreife erworben werden; diese kann für einzelne Ausbildungsrichtungen auf einschlägige Studiengänge beschränkt werden.

(3) Überdurchschnittlich befähigten Absolventen der Fachakademien, die die Berechtigung zum Studium an einer Fachhochschule erworben haben, kann die fachgebundene Hochschulreife zuerkannt werden.

#### Art. 15

##### Zugangsvoraussetzungen

(1) <sup>1</sup>Das zuständige Staatsministerium bestimmt Art und Dauer der in Art. 17 BayEUG genannten beruflichen Ausbildung oder praktischen Tätigkeit im Benehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus. <sup>2</sup>Vom Erfordernis einer vorherigen beruflichen Ausbildung oder praktischen Tätigkeit kann ausnahmsweise abgesehen werden, soweit dies von der Ausbildungsrichtung und dem Ausbildungszweck her gerechtfertigt ist.

(2) Das zuständige Staatsministerium bestimmt die Zugangsvoraussetzungen, die im Anschluß an eine praktische Tätigkeit für die Fortbildung erforderlich sind.

#### Art. 16

##### Fachakademielehrer

(1) Die Lehraufgaben der Fachakademie werden als ständige Aufgabe von Fachakademielehrern erfüllt, welche die erforderliche pädagogische Eignung besitzen müssen.

(2) <sup>1</sup>Fachakademielehrer für allgemeinbildende und fachtheoretische Fächer müssen ein ihrem Lehrgebiet entsprechendes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einer Hochschulprüfung oder Staatsprüfung abgeschlossen haben. <sup>2</sup>Die Fachakademielehrer an Fachakademien künstlerischer Ausbildungsrichtung müssen für ihr Fach eine abgeschlossene Ausbildung an Kunsthochschulen nachweisen. <sup>3</sup>Fachakademielehrer für fachpraktische Fächer müssen hierfür eine abgeschlossene fachpraktische und pädagogische Ausbildung nachweisen, welche den Aufgaben der Fachakademien entspricht.

(3) <sup>1</sup>Auf die in Absatz 2 genannten Erfordernisse kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn die Befähigung für die Tätigkeit als Fachakademielehrer in anderer Weise nachgewiesen wird, keine Bewerber zur Verfügung stehen, welche die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen, und ein besonderer Interesse an der Gewinnung des Bewerbers besteht. <sup>2</sup>Über die Zulassung einer Ausnahme entscheidet das zuständige Staatsministerium.

(4) Die beamtenrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(5) In Ausnahmefällen können sonstige Lehrer, die nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung den Aufgaben der Fachakademie entsprechen, mit der Wahrnehmung von Lehraufgaben betraut werden.

## Sechster Teil

### Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### Art. 17

##### Rechts- und Verwaltungsvorschriften

(1) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt, soweit erforderlich im Benehmen mit den beteiligten Staatsministerien, die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

(2) <sup>1</sup>Die berufliche Grundbildung im Unterricht der Grundstufe der Berufsschule wird durch Rechtsverordnung schrittweise sektoral und regional nach Maßgabe der fachlichen und regionalen Erfordernisse und der baulichen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen, insbesondere vorhandener Einrichtungen, eingeführt; nach denselben Gesichtspunkten wird geregelt, ob die berufliche Grundbildung nach Art. 5 Satz 3 Nr. 1 im Vollzeit- oder im Teilzeitunterricht bewirkt werden soll. <sup>2</sup>Für das Berufsgrundschuljahr werden die Berufsfelder festgelegt. <sup>3</sup>Die Rechtsverordnung wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Verkehr sowie im Benehmen mit den anderen zuständigen Fachministerien und den Landesorganisationen der Fachverbände und der für die Berufsbildung zuständigen Stellen erlassen.

(3) <sup>1</sup>Das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung ist ermächtigt, auf Veranlassung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus oder mit dessen Einvernehmen statistische Erhebungen über Ausbildungsberufe im Rahmen dieses Geset-

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**  
 Süddeutscher Verlag  
 Postfach 20 22 20, 8000 München 2  
 Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

zes bei beruflichen Schulen durchzuführen. <sup>2</sup>Die Schulen, Lehrer und Schüler sind verpflichtet, die erforderlichen Angaben zu liefern.

#### Art. 18

##### Bestehende Schulen

(1) Private Berufsfachschulen, die am 1. August 1986 als genehmigte Ersatzschulen betrieben wurden, behalten auch dann ihren Status als Ersatzschule, wenn die Voraussetzungen des Art. 68 BayEUG nicht gegeben sind.

(2) Lehrer, die die Voraussetzungen des Art. 16 Abs. 2 nicht erfüllen, können an Fachakademien in ihrem bisherigen Einsatzbereich auch künftig Verwendung finden, wenn sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens (Art. 19) dieses Gesetzes die Lehrtätigkeit bereits längere Zeit mit Erfolg ausgeübt haben.

#### Art. 19

##### Inkrafttreten des Gesetzes

Dieses Gesetz tritt für den Bereich der Berufsschulen und Berufsaufbauschulen am 1. September 1972 in Kraft, im übrigen am 1. Januar 1973.\*)

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

#### Anlage

zum Gesetz über das berufliche Schulwesen (GbSch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1986

#### **Synoptische Darstellung der geänderten Artikelfolge**

GbSch neue Fassung	GbSch alte Fassung
Art. 1	Art. 1
Art. 2	Art. 2 (geändert)
Art. 3	-
Art. 4	Art. 11
Art. 5	Art. 12
Art. 6	Art. 13 Abs. 1 und 2
Art. 7	Art. 17 (geändert)
Art. 8	Art. 18
Art. 9	Art. 19 (Abs. 1 Satz 3 angefügt)
Art. 10	Art. 20 Abs. 1, 2 und 5 Satz 1
Art. 11	Art. 26 Abs. 1 und 2
Art. 12	Art. 29 Abs. 1
Art. 13	Art. 34 Abs. 1 (geändert)
Art. 14	Art. 45 (geändert)
Art. 15	Art. 46
Art. 16	Art. 47
Art. 17	Art. 52 (geändert)
Art. 18 Abs. 1	-
Art. 18 Abs. 2	Art. 53 Abs. 5
Art. 19	Art. 59

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2, Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postgirokonto München 63 611-87. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 49,40 (einschließlich MwSt). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 3,-, für weitere 4 angefangene Seiten DM -,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM -,70 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1983 ausgegeben worden sind.  
 ISSN 0005-7134